

Stenographisches Protokoll.

50. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Mittwoch, 8. Februar 1950.

Inhalt.

1. Bundesrat.

- a) Ansprache des Vorsitzenden Vögel anlässlich seines Amtsantrittes (S. 892);
- b) Zuschrift des Präsidenten des Vorarlberger Landtages, betreffend Reihung der Bundesräte Dr. Kolb und Vögel (S. 892).

2. Personalien.

Entschuldigungen (S. 891).

3. Ausschüsse.

Wahl der vom Bundesrat zu bestellenden Mitglieder des ständigen gemeinsamen Ausschusses im Sinne des § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes (S. 920).

4. Bundesregierung.

- a) Zuschrift des Bundeskanzleramtes, betreffend den Gesetzesbeschluß über die Genehmigung des Bundesrechnungsabchlusses für 1948 (S. 892);
- b) Zuschrift des Bundeskanzlers, betreffend die Betrauung des Vizekanzlers Dr. Schärf mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers Dr. Tschaddek (S. 892).

5. Verhandlungen.

- a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Jänner 1950, über die Pensionen von im Ausland wohnhaften Ruhestandsbeamten des Bundes, die im Ausland ihren Dienstort hatten, und von im Ausland wohnhaften Hinterbliebenen nach solchen Beamten.
Berichterstatter: Großbauer (S. 892);
kein Einspruch (S. 893).
- b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Jänner 1950, betreffend den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden.
Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 893 und S. 899);
Redner: Dr. Ulmer (S. 894), Ing. Dr. Lechner (S. 895) und Riemer (S. 896);
Entschließungsantrag Ing. Dr. Lechner (S. 896) — Annahme (S. 899);
kein Einspruch (S. 899).
- c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Jänner 1950, womit die Geltungsdauer des Bundesgesetzes über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung verlängert wird.
Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 899 und S. 902);
Redner: Fiala (S. 900), Ing. Rabl (S. 900) und Skritek (S. 902);
kein Einspruch (S. 903).

d) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Februar 1950 über die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen aus Teilschuldverschreibungen.

Berichterstatter: Haller (S. 903 und S. 904);
Redner: Dr. Ulmer (S. 904);
kein Einspruch (S. 905).

e) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Februar 1950 über die Sicherstellung der für den Erlag des Schillinggegenwertes amerikanischer Hilfslieferungen erforderlichen Beträge.

Berichterstatter: Mädl (S. 905 und S. 911);
Redner: Fiala (S. 905 und S. 910), Menzl (S. 906) und Salzer (S. 906);
kein Einspruch (S. 912).

f) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Jänner 1950, betreffend Ausnahmbestimmungen für Ziviltechniker.

Berichterstatter: Ing. Lipp (S. 912);
kein Einspruch (S. 912).

g) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Jänner 1950, betreffend eine Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes 1945 und der Gerichtsverfassungsnovelle 1947.

Berichterstatter: Pfaller (S. 912 und S. 919);
Redner: Dr. Klemenz (S. 913);
kein Einspruch (S. 919).

h) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Jänner 1950, womit das Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz 1949 abgeändert wird.

Berichterstatter: Millwisch (S. 920);
kein Einspruch (S. 920).

Eingebracht wurden:

Anfragen der Bundesräte

Ing. Rabl u. G. an den Bundesminister für Justiz, betreffend Rückstellung von Landwirtschaften (33/J-BR/50);

Ing. Rabl u. G. an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend Eierpreisregelung (34/J-BR/50).

Anfragebeantwortungen:

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Bundesräte Salzer u. G. (26/A. B. zu 31/J-BR);

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Bundesräte Salzer u. G. (27/A. B. zu 32/J-BR).

Beginn der Sitzung: 12 Uhr.

Vorsitzender Vögel: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 50. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der Sitzung des Bundesrates vom 21. Dezember 1949 ist zur Einsicht

aufgelesen, unbeanstandet geblieben und gilt sohin als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung sind die Bundesräte Dr. Übelhör, Eckert und Ing. Ferschner.

Hoher Bundesrat! Mit Beginn des Jahres 1950 ist der Vorsitz im Bundesrat auf das Land Vorarlberg übergegangen. Als Vertreter dieses Landes habe ich die Ehre, Sie in der Eigenschaft als Vorsitzender auf das herzlichste zu begrüßen. Mein Bestreben wird darauf gerichtet sein, mein Amt stets unparteiisch nach sachlichen Gesichtspunkten zu führen, und ich bitte Sie, mich hiebei zu unterstützen.

Ich bin Ihrer Zustimmung sicher, wenn ich bei diesem Anlaß meinem Vorgänger, Herrn Bundesrat Ing. Dr. Lechner, für seine streng objektive Verhandlungsleitung und Geschäftsführung den besten Dank ausspreche. *(Beifall.)*

Da die Akustik an den beiden Flügeln des Saales nach der früheren Anordnung nicht gut war, ist nach den Wünschen des Bundesrates eine Umstellung der Bankreihen erfolgt, und ich hoffe, daß dadurch eine Verbesserung für die früher in den Flügelbänken sitzenden Mitglieder des Bundesrates eingetreten ist. *(Zustimmung.)*

Eingelangt ist eine Zuschrift des Präsidenten des Vorarlberger Landtages. Ich bitte um deren Verlesung.

Schriftführer Dr. Duschek *(liest)*: „An das Präsidium des Bundesrates.“

Der Vorarlberger Landtag hat in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1949 beschlossen, für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1950, längstens jedoch für die Führung der Funktion des Bundesrates Dr. Ernst Kolb als Bundesminister, den zweiten Bundesrat Adolf Vögel an erster Stelle und den ersten Bundesrat Dr. Ernst Kolb an zweiter Stelle zu reihen.

Der Landtagspräsident:
Dr. Feuerstein.“

Vorsitzender: Eingelangt sind ferner zwei Zuschriften des Bundeskanzleramtes. Ich bitte den Schriftführer, auch diese zu verlesen.

Schriftführer Dr. Duschek *(liest)*: „An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates!“

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 11. Jänner 1950, Zl. 1214-NR. 1949, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 11. Jänner 1950 über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1948 übermittelt. Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrate zur Kenntnis zu bringen.

Wien, am 13. Jänner 1950.

Für den Bundeskanzler:
Heiterer.“

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates!“

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 2. Februar 1950, Zl. 1668-Pr.K., über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Justiz Dr. Otto Tschadek den Vizekanzler Dr. Adolf Schärff mit der Vertretung des Bundesministers für Justiz betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnismahme die Mitteilung zu machen.

Figl.“

Auf Vorschlag des Vorsitzenden werden sodann die eingelangten und von den zuständigen Ausschüssen vorbereiteten Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates unter Verzicht auf die Vielfältigung und die 24stündige Verteilungsfrist der Berichte in Verhandlung genommen.

Auf Grund einer Umstellung der Tagesordnung gelangt als **1. Punkt** der Tagesordnung der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Jänner 1950 über die **Pensionen von im Ausland wohnhaften Ruhestandsbeamten des Bundes, die im Ausland ihren Dienstort hatten, und von im Ausland wohnhaften Hinterbliebenen nach solchen Beamten zur Verhandlung.**

Berichterstatter **Großbauer:** Hoher Bundesrat! Der zur Verhandlung stehende Gesetzesbeschluß betrifft die Pensionen der im Auslande wohnhaften Ruhegenußempfänger. Nach einer Mitteilung des Finanzministeriums kommt hiefür derzeit ein Kreis von 20 Personen in Frage. Es handelt sich um Zollwachebeamte, Eisenbahner, Postler, Lehrer und Gendarmen, die seinerzeit im Zollausslande Dienst machten und nach der Versetzung in den Ruhestand ihren Wohnort dort beibehalten haben.

Ein Gesetz aus dem Jahre 1934 regelt die Pensionsbezüge von im Auslande wohnhaften Pensionsempfängern. Der § 26 des Gehaltsüberleitungsgesetzes vom Jahre 1946 bezieht sich nur auf die Bezüge derjenigen Personen, die im aktiven Dienst stehen, im Ausland ihren Dienstort haben und dort wohnen müssen. Die jetzige Vorlage soll eigentlich eine Ergänzung des Gehaltsüberleitungsgesetzes sein, und zwar eine Erweiterung dahin, daß nunmehr die Geltung dieser Bestimmung auch auf die Ruhegenüsse der Bundesbeamten ausgedehnt wird, die im Ausland ihren Dienstort hatten und nach der Ruhestandsversetzung ihren Wohnsitz im Ausland beibehalten haben.

Das Gesetz bezieht sich, wie ich erwähnt habe, auf einen kleinen Personenkreis. Es besteht aus zwei Paragraphen. Der § 1 um-

schreibt den Sektor, der für die Auszahlung dieser Ruhegenüsse und der Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen in Frage kommt, der § 2 bestimmt, daß das Bundesministerium für Finanzen mit der Vollziehung des Gesetzes betraut ist.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich mit diesem Gesetzesbeschluß beschäftigt und mich beauftragt, dem Hohen Bundesrate zu empfehlen, gegen diese Vorlage keine Einwendung zu erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird ohne Debatte angenommen.

Der **2. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Jänner 1950 über den **Gewerbsteuer- ausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (Gew.St.Ausgl.G.)**.

Berichterstatter Dr. **Lugmayer**: Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzesbeschluß wird notwendig durch einen Übelstand im Wohnungswesen im Zusammenhang mit den Arbeitsstätten. Es ist bekannt, daß sehr viele Arbeitnehmer in einer anderen Gemeinde wohnen als in der, in der sie ihrer Arbeit obliegen. Daraus ergeben sich nicht nur Unannehmlichkeiten für die unmittelbar betroffenen Personen, sondern auch für die betreffenden Gemeinden, besonders die Wohngemeinden. Die Betriebsgemeinden erhalten durch die Beschäftigung der Arbeitnehmer die Gewerbesteuer, während die Wohngemeinden Aufgaben in Hinsicht auf Fürsorgemaßnahmen und das Wohnungswesen haben, wobei ich bemerken möchte, daß in dem Gesetz Massenquartiere nicht als Wohnungen aufgefaßt werden.

Man hat diese Angelegenheit zum ersten Male im Jahre 1940 zu regeln versucht, also zur Zeit der Besetzung Österreichs. Damals wurde das sogenannte Einführungsgesetz zu den Realsteuergesetzen, ein reichsdeutsches Gesetz aus dem Jahre 1936, auf das besetzte Österreich ausgedehnt. In den §§ 12 bis 21 dieses Einführungsgesetzes zu den Realsteuern wurde der Lastenausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden ungefähr in derselben Weise geregelt, wie wir es auch heute in diesem Gesetz haben.

Dieses Einführungsgesetz wurde dann im Jahre 1948 in die österreichische Rechtsordnung eingebaut, und zwar durch das Gewerbe- steueränderungsgesetz 1948, in dem auch andere vorübergehende Angelegenheiten geregelt wurden. Unter anderem ist auch dieser Lastenausgleich hier wieder geregelt worden, und zwar vor allem in der Weise, daß deutsche Verwaltungsbegriffe auf Österreich umgestellt wurden.

Nun liegt hier ein neues Gesetz vor, das den Lastenausgleich an sich behandelt — ohne Zusammenhang mit anderen Vorschriften — und das sich bemüht, den Arbeitsaufwand, der mit der Durchführung dieses Gesetzes verbunden ist, herabzusetzen. Ich möchte gleich bemerken, daß es sich hier nur um eine vorläufige Regelung handelt, weil im wesentlichen die Struktur sowohl des Gewerbe- steueränderungsgesetzes 1948 als auch des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen aus dem Jahre 1936 beibehalten ist.

Der wesentliche Inhalt des vorliegenden Gesetzes läßt sich in folgender Weise umschreiben:

Zunächst einmal erscheinen die größeren Gemeinden begünstigt, weil der Ausgleichsbetrag, der früher 20 S betrug, auf 40 S je Arbeitnehmer erhöht wurde — § 3 des Gesetzes — allerdings mit der Beschränkung auf die Hälfte des sogenannten Gewerbe- steuerkopfbetrages. Benachteiligt erscheinen die kleinen Gemeinden, und zwar dadurch, daß die Mindestzahl von Arbeitnehmern, wie sie in den beiden vorhin erwähnten Gesetzen angenommen war, nämlich zehn, auf zwanzig erhöht wird — § 2 des Gesetzes. Wenn also eine Wohn- gemeinde nur 19 Arbeitnehmer beherbergt, so nimmt sie am Lastenausgleich nicht teil, sie hat keine Ansprüche auf Lastenausgleich an die betreffende Betriebs- gemeinde zu erheben.

Es ist auch möglich, daß zwei Gemeinden zueinander in einem Doppelverhältnis stehen, also in der einen Hinsicht Wohn- gemeinden sind, in der anderen Betriebs- gemeinden. In diesem Fall findet eine Aufrechnung zwischen den betreffenden Gemeinden statt, und zwar mit Berücksichtigung der Gesamtzahl der Arbeiter. Der Ausgleich erfolgt aber wieder nur für Gemeinden, die über zwanzig Arbeitnehmer in Wohnung haben.

Eine Vereinfachung bedeutet eine weitere Einschränkung der Aufrechnung. Es gibt eine Aufrechnung nur, wenn Wohn- gemeinde und Betriebs- gemeinde nicht weiter als 100 km voneinander entfernt sind. Es ist selbstverständlich, daß man von einem Verhältnis Betriebs- gemeinde und Wohn- gemeinde nicht mehr sprechen kann, wenn die Entfernungen allzu groß sind. Es ist unmöglich, daß bei größeren Entfernungen ein regelmäßiger Wechsel zwischen Wohn- und Betriebs- gemeinden in Hinsicht auf die Aufsuchung des Arbeitsplatzes stattfinden kann. Hier haben wir also tatsächlich eine Vereinfachung des Verfahrens.

Der Weg des Lastenausgleiches ist nun folgender — er ist nicht ganz einfach. Die Wohn- gemeinde muß die Ansprüche erheben, und zwar bis 31. Jänner des betreffenden Jahres. Erhebt sie keinen Anspruch, so verfällt er.

Gegenüber der früheren Rechtslage ist insofern eine Begünstigung und Erleichterung eingetreten, als die Anmeldefrist größer geworden ist; die frühere Frist erstreckte sich nur bis zum 10. Jänner. Es ist also eine Erstreckung der Frist, so daß die betreffende Wohngemeinde etwas mehr Zeit hat. Die Betriebsgemeinde kann nun die Ansprüche anerkennen, sie kann sie auch ablehnen. Wenn sie sich nicht bis 20. März äußert — früher bis 10. Februar —, so hat sie damit ausgesprochen, daß sie die Ansprüche anerkennt. Wenn sie die Ansprüche nicht anerkennt, dann hat die Wohngemeinde den Weg eines Antrages an die Landesregierung, und zwar mit der Frist vom 20. April — früher 10. März —; also auch hier eine größere Gelenkigkeit in der Form der Anmeldung. Komplizierter wird der Fall, wenn Wohngemeinde und Betriebsgemeinde in verschiedenen Bundesländern liegen. Dann verfügt das Gesetz, daß die beiden Landesregierungen die Herstellung eines gültlichen Einvernehmens zwischen den Gemeinden zu versuchen haben. Gelingt es nicht, ein gültliches Einvernehmen herzustellen, dann hat der frühere Gesetzeszustand, also das Steueränderungsgesetz 1948, eine Kommission vorgesehen, die sich aus je einem Vertreter der betreffenden Bundesländer unter dem Vorsitz eines Vertreters des Finanzministeriums zusammensetzte. Von dieser Bestimmung ist man abgegangen, weil sie verfassungsrechtliche Bedenken mit sich bringt. Unsere Verfassung kennt ja nur den Bundesstaat Österreich und kennt nur die selbständigen Bundesländer. Würde man eine Kommission, also eine eigene Gruppe, zwischen zwei Bundesländern zusammensetzen, dann träte ein verfassungsrechtliches Novum ein, das in der Verfassung nicht gedeckt erscheint. Daher ging man von dieser Bestimmung ab, und infolgedessen ist der Weg etwas verwickelt, den die Wohngemeinde beschreiten muß, um zu ihrem Recht zu kommen, wenn kein gültliches Einvernehmen zwischen den beiden Landesregierungen zustande kommt. Sie muß nämlich den Artikel 137 der Bundesverfassung benutzen, das heißt, eine Klage beim Verfassungsgerichtshof einreichen.

Eine Vereinfachung gegenüber dem Zustand, den wir seit dem Einführungsgesetz hatten, bedeutet auch die neue Verfügung, daß die Zahlung des Ausgleiches zu einem Termin erfolgt, nicht in vier Raten, wie es früher der Fall war, und zwar ist der Fälligkeitstermin der 30. Juni.

Eine erfreuliche Änderung, die der Nationalrat an der Vorlage vorgenommen hat, ist der § 10 des Gesetzes, der verfügt, daß die Geltungsdauer des Gesetzes mit 31. Dezember dieses Jahres abläuft. Die Regierung ist daher gezwungen, innerhalb dieses Jahres darüber nachzudenken, wie eine neue Gesetzes-

vorlage eingebracht werden kann, auf welcher Basis sie beruhen soll und welche Gestalt dieses Gesetz anzunehmen hätte, denn die Regelung, wie wir sie hier haben, ist nicht befriedigend.

An einigen Fällen — es wurde im zuständigen Ausschuß besonders der Fall der Stadt Wien gebracht — stellte sich heraus, daß der Verwaltungsaufwand zur Durchführung dieses Lastenausgleiches größer ist als das tatsächliche Erträgnis. Wir haben auch erfahren, daß das Finanzministerium eigentlich keine Grundlagen hat, um abzuschätzen, welche Ausgleichssummen im ganzen Bundesgebiet durch dieses Gesetz in Umsatz gebracht werden. Es sind also ziemlich genaue Erhebungen notwendig, um den berechtigten Lastenausgleich auf eine Basis zu stellen, daß er möglichst automatisch vor sich geht, für alle betroffenen Gemeinden möglichst gerecht ausfällt und daß der Verwaltungsaufwand möglichst gering ist.

Wir haben ja heute in den Morgenzeitungen gelesen, daß die Regierung den Beschluß gefaßt hat, bei zukünftigen Gesetzen immer auch die Kostendeckung in Betracht zu ziehen. Gerade von diesem Gesichtspunkt aus werden wir uns freuen, wenn dieses Gesetz recht bald eine neue Gestalt annimmt. Im Interesse einer Zwischenlösung, und zwar besonders in Hinsicht auf die vollständige Ablösung des reichsdeutschen Gesetzeszustandes und in Hinsicht auf eine gewisse Vereinfachung, die ja durch das Gesetz tatsächlich erzielt wird, hat der Finanzausschuß beschlossen, dem Hohen Bundesrat zu empfehlen, gegen das Gesetz keine Einwendung zu erheben.

Bundesrat Dr. Ulmer: Hohes Haus! Wenn der Berichterstatter selbst, wie es soeben geschehen ist, das Gesetz als unbefriedigend bezeichnet, wenn er sagt, daß der erfreulichste Paragraph dieses Gesetzes der abgeänderte § 10 ist, in dem steht, daß das Gesetz mit 31. Dezember 1950 seine Wirksamkeit verliert, und wenn er außerdem erwähnt, daß der Sinn dieses Gesetzes ist, dem Finanzministerium oder der Regierung Zeit zur Überlegung zu geben, was sie nun eigentlich zu Gesetz bringen will, dann, so glaube ich, ist dem nichts weiter hinzuzufügen.

Es ist bereits vom Herrn Berichterstatter selbst ausreichend gekennzeichnet, daß hier der typische Fall eines Gesetzes vor uns liegt, das eigentlich noch nicht mit Fug und Recht diesen Namen verdient. Es ist doch sonnenklar, und darüber zu sprechen ist beinahe eine Blasphemie, daß sich jede gesetzgebende Körperschaft doch zuerst über die Materie klar sein muß, bevor sie diese in Gesetzesform gießt. Man kann aber nicht den Eindruck gewinnen, daß diesem selbstverständ-

lichen Postulat im vorliegenden Fall ausreichend Genüge geleistet wird. Ich glaube, es ist jetzt viel zu spät und es ist hier nicht der Ort, im einzelnen darüber zu sprechen, inwiefern die Paragraphierung dieses Gesetzes nicht ausreichend und befriedigend ist. Darüber ist ja im Ausschuß des Nationalrates und gestern auch im Ausschuß des Bundesrates schon ausreichend gesprochen worden. In dem Entschlußantrag des Finanz- und Budgetausschusses des Nationalrates ist auch schon zum Ausdruck gebracht worden, daß der Herr Bundesminister für Finanzen ersucht wird, die Frage zu prüfen, ob dieses Problem nicht auf eine ganz andere Art und Weise gelöst werden könne.

Wenn irgendwie unmittelbar Gefahr im Verzuge ist, wenn es darum geht, möglichst rasch einen Notstand zu beheben, dann wird man selbstverständlich mit einem Gesetz herauskommen, das diese Gefahr für die allernächste Zeit überbrückt. Es kann aber keine Rede davon sein, daß das vorliegende Gesetz einen besonderen Notstand überbrücken müsse.

Daß dieses Gesetz gegenüber dem bisherigen rechtlichen Zustand in dem einen oder anderen Punkt, zum Beispiel bei der Zusammenfassung der Geldüberweisungen, die nun statt viermal nur einmal im Jahr stattfinden sollen, ein wesentlicher Fortschritt ist, muß zugegeben werden. Im allgemeinen ist das aber nicht der Fall. Hätten wir das neue Gesetz nicht, dann stünde es um das Problem der Überweisung der Gewerbesteueranteile auf die Wohngemeinden im Jahre 1950 wahrscheinlich nicht schlechter, als es heute der Fall ist.

Trotz dieser Mängel hat der Finanzausschuß die Anregung gegeben, das Plenum möge diesem Gesetz die Zustimmung erteilen. Die Zustimmung meiner Fraktion kann nur so aufgefaßt werden, daß wir uns zu dem selbstverständlichen Grundgedanken bekennen, daß die Wohngemeinden an den Erträgen der Gewerbesteuer entsprechend partizipieren sollen. Wenn also nur dies durch unsere Zustimmung zum Ausdruck kommen soll, dann können wir uns zu diesem Gesetz guten Gewissens bekennen. Viel weniger gutes Gewissen haben wir hinsichtlich der Gestalt, in der dieses Gesetz nunmehr aufscheint.

Bundesrat Ing. Dr. Lechner: Hohes Haus! Der Herr Berichterstatter hat in seinen Ausführungen zu dieser Vorlage dargetan, aus welchen Tatsachen und Überlegungen heraus sich ein Ausgleich zwischen den Betriebsgemeinden und den Wohngemeinden rechtfertigt. Er hat in zutreffender Weise darauf hingewiesen, daß es vor allem die Wohngemeinde ist, die die Lasten zu tragen hat,

Lasten, die heute vor allem und in besonderer Weise in den Maßnahmen zur Behebung der Wohnungsnot und in der Wohnbauförderung zum Ausdruck kommen. Dabei ist es so, daß es die Wohngemeinden am weiteren oder engeren Rande von Industrieorten nicht nur als einen Zwang auffassen, für die in benachbarten Orten arbeitende Bevölkerung Wohnraum schaffen zu sollen, sondern die Schaffung solchen dauernden Wohnraumes als ein weit gestecktes Programm behandeln. Es entspricht auch einer grundsätzlichen Auffassung, daß es im allgemeinen Interesse liegt, daß sich die arbeitende Bevölkerung nicht in großen Industrieorten zusammenballt, sondern über einen größeren Bereich ausdehnt.

Heute allerdings ist dieser Berufsverkehr, dieses Zuwandern von Arbeitern in die Industrieorte, in einem Umfang angewachsen, der weit über das gesunde Ausmaß hinausgeht. Gerade dieser außerordentliche Umfang des Berufsverkehrs gibt aber dieser Vorlage, also der Regelung des Ausgleichs zwischen den Wohngemeinden und den Betriebsgemeinden, eine besonders umfassende Bedeutung. Aus diesem Grund ist es natürlich um so mehr angebracht, daß man auf diese Vorlage in der Richtung eingeht, ob sie auch wirklich einen voll entsprechenden Ausgleich zwischen den Betriebsgemeinden und den Wohngemeinden mit sich bringt.

Wie der Herr Berichterstatter bereits erwähnt hat, sind leider keine Gesamtzahlen über den Umfang vorhanden, den dieser Gewerbesteuerausgleich angenommen hat und nun annimmt. Ich möchte aber an einem konkreten Beispiel aufzeigen, wie sich das Verhältnis zwischen der Betriebsgemeinde und der Wohngemeinde ergibt und daß die gegenwärtige Vorlage für einen vollkommen entsprechenden Ausgleich noch einiges schuldig geblieben ist. Der Ausgleich zwischen der Betriebsgemeinde und der Wohngemeinde soll ja so sein, daß er wirklich eine richtige Verteilung der Lasten und der Ansprüche erzielt, er soll aber nicht so sehr nur das Ergebnis eines Ausgleichs der beiderseitigen Kräfte widerspiegeln.

Eine bestimmte Gemeinde hat bei einer Einwohnerzahl von 4100 Einwohnern 2500 Arbeiter in mehreren Industriebetrieben. Von diesen 2500 Arbeitern ist für 912 Arbeitnehmer ein Gewerbesteuerausgleichsbetrag an mehrere Gemeinden zu leisten. Die gleiche Gemeinde hat im Jahre 1948 ein Gewerbesteueraufkommen von rund 1.900.000 S gehabt und hat für diese 912 Arbeitnehmer, für die ein Gewerbesteuerausgleichsbetrag zu leisten war, bei dem damaligen Grundbetrag von 20 S einen Betrag von 18.240 S zu leisten gehabt. Wenn man dies nun in Verhältnis-

zahlen ausdrückt, dann stellt es sich so dar, daß für diese 912 Arbeitnehmer aus Wohngemeinden außerhalb des Industrieorts ein Ausgleichsbetrag von einem Prozent des Gewerbesteueraufkommens bezahlt wird, so daß einem Anteil von rund 35 Prozent an Arbeitnehmern bloß der Anteil von einem Prozent des Gewerbesteueraufkommens zugunsten der Wohngemeinden gegenübersteht.

Wenn man nun aber noch, wie ich bereits vorhin angedeutet habe, damit vergleicht, daß die Kosten für die Wohnbauförderung, für die Wohnraumbeschaffung, für die Schaffung der notwendigen Schulräume, der Aufwand für die Fürsorge und dergleichen fast ausschließlich die Wohngemeinden belasten, dann erweist sich meine vorherige Feststellung als nicht ganz unbegründet, daß dieser Ausgleich zur Lastenverteilung eben nicht ganz gerecht ist.

Die Erhöhung des Ausgleichbetrages von 20 S auf 40 S, die in der gegenwärtigen Vorlage vorgesehen ist, erweist sich nach den dargestellten Verhältnissen daher als unbedingt notwendig und gerechtfertigt. Sie ist eine Verbesserung, die aber keineswegs jenes Ausmaß erreicht, das notwendig ist, um an die Forderung eines vollkommen entsprechenden und gebührenden Ausgleiches auch nur annähernd heranzukommen.

Der eine Lichtpunkt in dieser Vorlage hat leider auch eine Schattenseite, nämlich insofern, als im § 2 die Mindestzahl der Arbeitnehmer, die einen Anspruch der Wohngemeinde auf einen Gewerbesteuerausgleich begründen, von 10 auf 20 Personen hinaufgesetzt wurde. Wenn ich für das Land Tirol darauf verweisen kann, daß nach unseren Erhebungen die tatsächliche Zahl der Arbeitnehmer, die sich in unserem Lande bisher für unsere Wohngemeinden als Grundlage der Ansprüche auf den Gewerbesteuerausgleich ergeben hat, durchschnittlich 13 beträgt, dann kann man daraus entnehmen, in welchem großen Maße Wohngemeinden, die nach der bisherigen gesetzlichen Regelung einen Anspruch hatten, von nun an mit diesem Anspruch durchfallen. Dabei sind es durchaus nicht nur kleine Gemeinden, sondern es trifft sehr oft zu, daß auch größere Wohngemeinden ihre Arbeitskräfte in verschiedene Industrieorte schicken müssen, damit sie dort Arbeit finden, so daß solche Wohngemeinden nun mit ihrem Anspruch gegenüber mehreren Industrieorten oder Betriebsgemeinden durchfallen werden.

Es wird nicht überraschen können, wenn von diesen kleinen Gemeinden, die nun auf Grund dieser neuen Vorlage um ihre Ansprüche auf den Lastenausgleich kommen, dagegen Vorstellungen erhoben werden. Es kann zu treffenderweise geltend gemacht werden, daß

vor allem bei großen Gemeinden die Durchführung des Gewerbesteuerausgleiches nach dem gegenwärtigen Verfahren einen Verwaltungsaufwand mit sich bringt, der nicht immer in einem richtigen Verhältnis zu ihrem Ergebnis steht. Das ist für die gegenwärtige Vorlage der entscheidende Grund, eine derartige Einschränkung der Anspruchsberechtigung von Wohngemeinden vorzunehmen.

Es ist aber auch — wie auch der Herr Berichterstatter ausgeführt hat — mit der gegenwärtigen Vorlage in keiner Weise erreicht worden, daß das Verfahren vereinfacht worden wäre. Diese Forderung kann erst eine kommende Neuregelung erfüllen. Daher ist der Wunsch und die Forderung besonders berechtigt, daß die kommende Neuregelung, die sich schon aus der Terminisierung dieser Vorlage ergibt, einmal eine Vereinfachung und Verbilligung des Verwaltungsweges bringt, daß aber neben einem vereinfachten, verbilligten Verfahren auch erreicht werden muß, daß möglichst allen Wohngemeinden dieser Lastenausgleich und damit dieser Gewerbesteuerausgleich zukommt.

Die Wünsche, die die gegenwärtige Vorlage offen läßt, hat der Nationalrat in einer Entschliebung zusammengefaßt, die aber nicht alle diese Gesichtspunkte, die für eine Novellierung dieses Gewerbesteuerausgleiches angebracht sind, voll berücksichtigt.

Ich erlaube mir, namens der ÖVP auch dem Hohen Bundesrat eine Entschliebung zur Beschlußfassung vorzulegen, die alle die Gesichtspunkte, deren Erfüllung die gegenwärtige Vorlage offen läßt, zusammenfaßt.

Die Entschliebung lautet (*liest*):

„Der gegenwärtige Gewerbesteuerausgleich ist unbefriedigend, da das dafür angewendete Verfahren vielfach einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand mit sich bringt und die Wohngemeinden nicht im gebührenden Maße am Ausgleich teilhaben läßt.

Der Herr Bundesminister für Finanzen wird ersucht, im Einvernehmen mit den Ländern, dem Städtebund und dem Gemeindebund eine neue endgültige Regelung des Gewerbesteuerausgleiches vorzubereiten, der der Forderung nach einer einfachen und billigen verwaltungsmäßigen Durchführung gerecht wird und den Wohngemeinden einen zu ihrem Lastenanteil in einem angemessenen Verhältnis stehenden Gewerbesteueranteil sichert.“

Ich bitte das Hohe Haus, dieser Entschliebung die Zustimmung zu geben.

Bundesrat Riemer: Hoher Bundesrat! Der Gewerbesteuerausgleich ist grundsätzlich ein gesunder Gedanke. Wenn wir als Vertreter

der großen Gemeinden, der Industriegemeinden wohl manches an diesem Gewerbesteuer-ausgleich auszusetzen haben, so bekennen wir uns doch zu seinem Grundgedanken, daß die Wohngemeinden einen natürlichen und gesunden Anspruch auf einen Teil der Steuererträge der Betriebsgemeinden haben. Wir müssen uns aber davor hüten, in der Verfeinerung des Steuerrechtes so weit zu gehen, daß Wohltat zur Plage, daß Vernunft Unsinn wird. Dieses Gesetz ist ein solches, das schon an der Grenze des Möglichen steht, an der Grenze der erträglichen und vernünftigen Verfeinerung des Steuerrechtes bereits angelangt ist. Wir warnen daher davor, diese Grenze zu überschreiten und diese Verfeinerung noch weiter zu treiben, weil wir sonst zu einem Zustand kommen, der für alle ein Treten auf dem Platz bedeutet, bei dem man sagen könnte, das ganze geschieht nur, um noch mehr Beamte zu beschäftigen, um noch mehr Verwaltungsaufwand zu treiben. Um dies zu verhindern, hat ja der Österreichische Städtebund den Antrag gestellt, das Gewerbesteuer-ausgleichsgesetz zu novellieren, weil eben der Verwaltungsaufwand bereits so unerhört hoch geworden war, daß er in keinem gesunden Verhältnis zum Erfolg stand.

Meine Damen und Herren! In den kleineren Gemeinden spürt man das natürlich nicht, denn dort handelt es sich darum, einige hundert, bestenfalls einige tausend Anlageblätter und Dokumente durchzusehen. Das ist eine Arbeit, die eine Person in wenigen Tagen leicht machen kann. In noch kleineren Gemeinden, die vielleicht nicht einmal einen hauptamtlichen Gemeindevisekretär haben, wird der pensionierte Oberlehrer diese Arbeit so nebenbei machen. Das erfordert also überhaupt keine Lasten und Spesen.

Aber je größer die Gemeinde ist, um so stärker macht sich dieser Verwaltungsaufwand geltend, um so mehr fällt er ins Gewicht und um so unsinniger wird er daher auch. Das war auch einer der Gründe, warum wir verlangt haben, daß der Kreis der Gemeinden, auf den sich dieser Gewerbesteuer-ausgleich erstreckt, so weit als möglich eingeschränkt werde. Wenn eine Gemeinde ein paar Arbeiter in einer anderen Gemeinde beschäftigt hat, dann spielt der Betrag, den sie auf Grund des Gewerbesteuer-ausgleiches aus diesem Titel bekommen könnte, in ihrem Budget kaum eine Rolle, aber der Verwaltungsaufwand, der damit verbunden ist, ist unerträglich. Wir haben Fälle gehabt, in denen einzelne Gemeinden einen Gewerbesteuer-ausgleich für Arbeiter beantragt haben, die hunderte Kilometer entfernt beschäftigt waren. Das mußte berücksichtigt werden und hat einen übermäßigen Aufwand erfordert, daher die

100-Kilometer-Grenze, die im Gesetz jetzt vorgesehen ist.

Was war der Grundgedanke des Gewerbesteuer-ausgleiches? Eben der Gedanke, daß jene Gemeinden, die in der Umgebung eines großen Betriebes liegen und in denen die Arbeiter dieses Betriebes beheimatet sind, also die Satellitengemeinden der Betriebs-gemeinde, an dem Steuerertragnis des großen Betriebes, dessen Arbeiterschaft sie befürsorgen müssen, einen Anteil bekommen. Wenn also in einer solchen Gemeinde, wie sie Herr Bundesrat Ing. Dr. Lechner angeführt hat, von etwa 2500 bis 2600 Einwohnern 900 in der Nachbargemeinde beschäftigt sind, so ist es vollkommen gerechtfertigt, daß die Wohngemeinde den entsprechenden Steueranteil von der Betriebs-gemeinde für sich fordert.

Wenn ich Ihnen aber sage, daß in Wien mit seinen 1.700.000 Einwohnern für das Jahr 1949 nicht mehr als 968 Fälle herausgekitzelt werden konnten, in denen die Stadt Wien selbst Anspruch auf den Gewerbesteuer-ausgleich gegenüber einer auswärtigen Betriebs-gemeinde hat, werden Sie sehen, wie verschieden die Größenverhältnisse sind und welche unsinnige Belastung daraus für eine Großstadt und große Industriegemeinde erwächst.

Wenn wir in unserem ersten Entwurf zu diesem Gesetz verlangt haben, daß die Mindestzahl der Arbeitnehmer von 10 erhöht wird, dann nicht deswegen, weil wir es den kleinen Gemeinden nicht gönnen, sondern weil wir in der Praxis die Erfahrung gemacht haben, daß die kleinen Gemeinden vielfach gar keinen Anspruch darauf erheben, für die paar Leute, die in einer anderen Gemeinde beschäftigt sind, einen Anteil an der Gewerbesteuer zu bekommen. Sie haben diesen Anspruch oft gar nicht angemeldet, die Betriebs-gemeinde aber mußte darauf warten, mußte die Erhebungen durchführen und mußte sich auch mit diesen paar Leuten genau so beschäftigen.

Der Herr Berichterstatter hat schon festgestellt, wie groß der Verwaltungsaufwand ist, der den großen Städten und den Industriegemeinden aus diesem Titel erwächst, und ich möchte diese Pauschalstellung durch ein paar Zahlen erhärten, damit der Hohe Bundesrat sieht, daß die Einwendungen, die wir hier erhoben haben, nicht aus der Luft gegriffen sind. Der Verwaltungsaufwand ist z. B. in Wien ein ganz unerhörtes. Es ist ja so, daß jede einzelne Haushaltsliste der Personenstands- und Betriebsaufnahme daraufhin überprüft werden muß, ob in diesem Haushalt jemand lebt, der in einer anderen Gemeinde beschäftigt ist, und es sind 682.000

Haushaltslisten, die nach dieser Richtung hin überprüft werden mußten. Es hat sich gezeigt, daß dazu mindestens 5000 Arbeitsstunden notwendig sind. Das ist bei einer ganz geringen Entlohnung eine Belastung von 22.000 S allein an Personalaufwand. Dazu kommt, daß natürlich die Anmeldungen der auswärtigen Wohngemeinden ebenfalls überprüft werden müssen, es müssen tausende Rückfragen gemacht werden, tausende Erhebungen unternommen werden, was ebenfalls einen großen Apparat erfordert. Das hat im Jahre 1949 einen Personalaufwand von 12.000 S verursacht, so daß der gesamte Aufwand nur für die Prüfung der eigenen Ansprüche und für die Überprüfung der fremden Anmeldungen in Wien 34.000 S betragen hat.

Und nun hören Sie, meine Damen und Herren, was dabei herauskommt! Es hat sich herausgestellt, daß die Gemeinde Wien auf Grund dieser umfangreichen Erhebungen verpflichtet wurde, 59.300 S an Gewerbesteuerausgleich an auswärtige Wohngemeinden zu zahlen, während ihr eigener Anspruch als Wohngemeinde 19.360 S betragen hat. Es bleibt also eine Nettobelastung der Stadt Wien im Jahre 1949 auf Grund des Gewerbesteuerausgleichs-Gesetzes in der Höhe von 39.940 S. Der gesamte Personal- und Sachaufwand für die Überprüfung und Durchführung dieser ganzen Aktion hingegen hat 34.000 S gekostet. Sie sehen daraus, daß dieses System ungesund ist, daß es auf dieser Basis unhaltbar ist und daß wir daher mit Fug und Recht im Nationalrat beantragt haben, daß das Gesetz in seiner Wirkung bis zum 31. Dezember 1950 beschränkt werde. In der Zwischenzeit soll man über Wege und Möglichkeiten nachdenken, diese Sache einfacher, billiger, mit weniger Aufwand zu erledigen, wobei wir selbstverständlich der Meinung sind, daß die Wohngemeinden zu ihrem Recht kommen und ihren gesunden und berechtigten Anteil an dem Gewerbesteuer-Aufkommen erhalten sollen.

Wir stellen uns das nicht so vor, daß etwa ein Fonds geschaffen werden soll. Dieser Gedanke ist im Finanzausschuß des Nationalrates aus dem Stegreif geboren worden, ohne daß er mit Fachleuten vorberaten wurde. Die Fachleute sind aber anderer Meinung; sie sind der Meinung, daß nicht ein Fonds, sondern daß eine Erstarrung, eine Pauschalierung des Gewerbesteuerausgleiches etwa auf der Basis von 1949 oder von 1950 für mehrere Jahre eintreten soll und daß das neu zu fassende Gesetz bestimmen soll: wenn sich die Verhältnisse grundlegend ändern, wenn starke Veränderungen nach oben oder unten eintreten — die natürlich im Gesetz

begrenzt angegeben werden müßten —, dann hat eine Neubemessung, eine neue Erhebung zu erfolgen; in allen anderen Fällen aber könnte man sich damit begnügen, auf Grund der einmaligen umfangreichen und auch kostspieligen Erhebung für mehrere Jahre hindurch dieselbe Leistung zu erbringen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das ist die Meinung, die wir zu diesem Gesetz haben. Wir halten es für einen Fortschritt auf dem Weg der Verwaltungsvereinfachung und wir stimmen daher dem Beschluß des Nationalrates zu.

Die Entschliebung, die Herr Bundesrat Dr. Lechner heute vorgelegt hat, entspricht im wesentlichen und im Grundgedanken der Entschliebung, die der Nationalrat zur selben Sache bereits gefaßt hat. Sie ist uns gestern in einer anderen Formulierung vorgelegt worden, der wir nicht zustimmen konnten, weil diese Formulierung gewisse Gefahren in sich geborgen hatte. Wir sind aber in der Lage, der Entschliebung in der heutigen Formulierung zuzustimmen.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit auch ein paar Worte über eine andere Sache sagen, die auch der Berichterstatter bereits erwähnt hat. Wir haben heute in den Zeitungen die erfreuliche Nachricht gelesen, daß der Herr Bundeskanzler die Ministerien angewiesen hat, bei allen künftigen Gesetzesvorlagen, Novellen und Verordnungen sofort auch festzustellen, was die Durchführung dieser Gesetze oder Anordnungen kostet, so daß nicht Gesetze gemacht und Novellen vorgeschlagen werden, ohne Rücksicht darauf, was für ein Verwaltungsaufwand daraus entsteht.

Ich glaube, vom Standpunkt der Gemeinden aus kann ich dem Herrn Bundeskanzler für diese Anregung Dank sagen. Wir haben auf dem Österreichischen Städtetag im Jahre 1948 schon Gelegenheit genommen, festzustellen, daß von den Zentralstellen sowohl des Bundes wie auch der Länder sehr häufig Gesetze und Verordnungen gemacht, beziehungsweise erlassen werden, die wohl darauf Rücksicht nehmen, die eigene Gebietskörperschaft zu schonen, die aber rücksichtslos alle Lasten und alle Durchführungsmaßnahmen der untergeordneten Gebietskörperschaft aufhalsen. Das hat schwerste Belastungen zur Folge gehabt, und es hat sich gezeigt, daß die Gemeinden sehr oft gezwungen waren, neues Personal aufzunehmen oder zumindest Überstunden dafür zu bezahlen, damit ein solches Gesetz oder eine solche Verordnung durchgeführt werden konnte. Wir haben damals eine Entschliebung gefaßt, die die Bundesregierung und die Landesregierungen aufgefordert hat, in Zukunft bei allen neuen Gesetzen, Ver-

ordnungen und Novellen darauf zu sehen, daß die untergeordneten Gebietskörperschaften dadurch nicht belastet werden, oder aber wenigstens das Einvernehmen mit der Gebietskörperschaft herzustellen, um ihre Meinung und Vorschläge zur Durchführung dieser Dinge entgegenzunehmen. Wenn nunmehr die Regierung zwar mit einer kleinen Verspätung von fünfviertel Jahren nach diesem Appell des Städtetages darangeht, im eigenen Hause darauf zu sehen, daß die Kosten neuer Gesetze von Haus aus berechnet werden, so daß auch die Durchführungsmöglichkeit im Gesetzestext und in der Gesetzeskonstruktion berücksichtigt wird, dann danken wir für diese vernünftige Maßnahme und wollen hoffen, daß damit auch den Gemeinden eine gewisse Erleichterung gegeben wird. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

Berichterstatter Dr. Lugmayer *(Schlußwort:)* Ich kann mich kurz fassen. Es ist in der ganzen Aussprache zunächst zutage getreten, daß das Gesetz gegenüber dem früheren Rechtszustand tatsächlich einen Fortschritt bedeutet, indem es wenigstens teilweise den Verwaltungsaufwand einschränkt und wenigstens zum Teil ermöglicht, daß das Erträgnis aus dieser Maßnahme den Verwaltungsaufwand übersteigen kann; das wird durch die Hinaufsetzung der Kopfquote von 20 auf 40 S, durch die Erstreckung des Fristenlaufes und vor allem auch durch die Einschränkung auf die Hundertkilometergrenze bewirkt.

Aber auch das, was an dem Gesetz unbefriedigend ist, ist zutage getreten. Das ist die Tatsache, daß es noch viel zu stark an dem sogenannten Einführungsgesetz zu den Realsteuern klebt. Wenn man sich die Textierung einzelner Paragraphen ansieht, so findet man sie fast genau in der neuen Vorlage wieder.

Es ist auch zum Ausdruck gekommen, daß dieses Gesetz eine Vorstufe für eine endgültige Regelung ist, und es sind auch Gedanken ausgesprochen worden, wie diese Regelung ausschauen könnte.

Hinsichtlich der Entschließung, die Bundesrat Lechner vorgebracht hat, möchte ich vom Standpunkt des Berichterstatters zusammenfassend sagen: ich bitte, auch dafür einzutreten.

Der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben. — Die Entschließung Lechner wird angenommen.

Der 3. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Jänner 1950, womit die Geltungsdauer

des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946 über die Aufnahme von **Anleihen in fremder Währung** verlängert wird.

Berichterstatter Dr. Lugmayer: Hohes Haus! Wir beschäftigen uns mit diesem Gesetz schon zum sechsten Male; es obliegt mir also kurz zu skizzieren, wie es zu der gegenwärtigen Vorlage auf Fristverlängerung bis Ende 1952 gekommen ist.

Zunächst lag ein Gesetz aus dem Jahre 1946 vor, das die Regierung ermächtigte, für Anleihen, die im Ausland zur Deckung des Importes aufgenommen wurden, eine Ausfallhaftung zu übernehmen, das heißt also dann einzutreten, wenn der betreffende inländische Darlehensnehmer gegenüber dem ausländischen Darlehensgeber in Verzug gerät. Diese Ermächtigung erstreckte sich auf eine Summe von 100 Millionen Dollar und 15 Millionen Pfund Sterling. Es hat sich dann sehr bald herausgestellt, daß diese Rechtsform der Ausfallhaftung in Hinsicht auf den ausländischen Gläubiger allein nicht genügte, und infolgedessen wurde eine Änderung vorgenommen, wonach der Bundesstaat Österreich die Haftung als Bürge und Zahler übernahm.

Im nächsten Jahre 1947 wurde dann eine Erhöhung dieser Haftung von 100 Millionen Dollar auf 140 Millionen Dollar vorgenommen und gleichzeitig wurde verfügt, daß die Ermächtigung nicht nur für die Währungen in Dollar und Pfund gilt, sondern auch für andere Währungen. Einschließlich des Pfundbetrages betrug die Haftungssumme im ganzen jetzt 200 Millionen Dollar. Diese Änderung hat man vorgenommen, weil damals rege Wirtschaftsverhandlungen mit der Schweiz, Schweden und der Tschechoslowakei stattfanden, also nicht nur mit England. Was sich durch die ganzen Verhandlungen immer wieder durchzieht, sind vor allem die Wollkredite. Im gegenwärtigen Augenblick handelt es sich ja — um es gleich zu sagen — um den vierten britischen Wollkredit.

Im Jahre 1948 haben wir uns zum vierten Mal damit beschäftigt. Es wurde eine Fristverlängerung bis Ende 1949 vorgenommen, und zwar war das wieder anlässlich eines Wollkredites, der einen Umfang von 1,5 Millionen Pfund Sterling hatte und der eine längere Zeit in Anspruch nahm, bis das Geschäft voll abgewickelt war.

Aus demselben Anlaß wurde im Jahre 1949 wieder eine Fristverlängerung, und zwar bis Ende 1951 vorgenommen. Zu diesem Zeitpunkt hat die Regierung von dieser ganzen Haftungsmöglichkeit bis zu einem Betrag von 40 Millionen Dollar Gebrauch gemacht, das ist also ein Fünftel der gesamten Summe,

für die sie als Bürge und Zahler eintreten konnte.

Nun ist inzwischen ein neuer Wollkredit ins Rollen gekommen, und zwar im Umfang von 1.5 Millionen Pfund Sterling, das macht etwa 4.5 Millionen Dollar aus. Es wird also die Summe von 40 Millionen Dollar, für die, wie wir vorhin festgestellt haben, die Regierung die Haftung übernommen hat, um ein Geringes erhöht.

Dieser Wollkredit ist der vierte britische Wollkredit; seine Laufzeit reicht bis in das Jahr 1952. Infolgedessen sieht der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vor, daß dieses Gesetz vom 25. Juli 1946 mit den verschiedenen Änderungen bis Ende 1952 verlängert wird.

Im Namen des zuständigen Ausschusses beantrage ich, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einwand zu erheben.

Bundesrat Fiala: Hoher Bundesrat! Die Gesetzesvorlage sieht die Verlängerung eines nicht sehr erfreulichen Zustandes bis 1952 vor. Sie gibt der Regierung weitgehendste Möglichkeiten, Kredite von Industriellen oder Privaten zu garantieren, ohne daß die gesetzgebende Körperschaft sie überprüfen und zu den einzelnen Fragen Stellung nehmen kann. Das heißt also, daß dieser Zustand ähnliche Verhältnisse herbeiführen könnte, wie wir sie schon vor der zweiten Republik gehabt haben. Ich erinnere nur an die Sanierung verschiedener verkrafter Banken und an die Bezahlung von Krediten, die Private im Auslande aufgenommen haben und für die der Staat dann gutgestanden ist. Die Untüchtigkeit — oder die Tüchtigkeit — der damaligen Kapitalisten, für ihre eigenen Taschen zu arbeiten, kostete den österreichischen Steuerzahlern Unsummen von Geld. Die Verlängerung des vorliegenden Gesetzes soll diesen Zustand fortsetzen.

Wie kann die Regierung ohne konkrete Besprechungen im Parlament oder in den zuständigen Körperschaften ganz einfach Kredite an Private — und wenn es auch ganze Industriezweige sind — garantieren, wenn sie nicht den geringsten Einfluß auf die Geschäftsgebarung und auf die Verwendung der Kredite hat? Man sieht, daß diese Kredite und auch diese ganze österreichische Finanzgebarung nicht dazu führt, daß wir einen Überfluß an Rohstoffen, sondern daß wir nur einen Überfluß an Luxusautos haben. Ich glaube, daß man aus solchen Erwägungen nicht zustimmen kann, daß die Regierung über Summen verfügt, die fast die Hälfte des Bundesvoranschlages von 1946 ausmachen, ohne dem Parlament vorher die Entscheidung zu übertragen.

Ich möchte daher den Herren Bundesräten vorschlagen, einen von mir gestellten Antrag zu unterstützen (*liest*):

„Der Bundesrat wolle beschließen: Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946 über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung, BGBl. Nr. 154, verlängert wird, wird Einspruch erhoben.

Begründung:

Durch den Gesetzesbeschluß soll ein Bundesgesetz geschaffen werden, das die Geltungsdauer eines Gesetzes vom Jahre 1946 bis Ende 1952 verlängert. Dadurch wird die Ermächtigung ausgesprochen, daß der Bund die Haftung für Kredite übernimmt, über deren Verwendung im wesentlichen die beteiligten Banken oder Firmen verfügen können, ohne daß dem Staat ein Einfluß darauf zusteht.

Dazu kommt, daß der Bundesregierung damit eine Ermächtigung gegeben wird, Verpflichtungen zu übernehmen, die in ihrer Gesamtsumme außerordentlich hoch sind (mehr als die Hälfte des Bundesvoranschlages des Jahres 1946), ohne daß das Parlament hierzu in jedem einzelnen Fall seine Zustimmung geben muß. Der Gesetzesbeschluß stellt sich daher als eine Verlängerung einer wesentlichen Einschränkung der Rechte der Volksvertretung und einer Auslieferung der parlamentarischen Rechte an die Regierung dar.“

Ich ersuche den Herrn Vorsitzenden, die Unterstützungsfrage zu stellen.

Vorsitzender: Der Antrag des Herrn Bundesrates Fiala ist eigentlich kein Zusatz- und Ergänzungsantrag, sondern ein Gegenantrag zum Antrag des Berichterstatters. Wird der Antrag des Berichterstatters angenommen, dann gilt der Gegenantrag als abgelehnt.

Bundesrat Ing. Rabl: Hohes Haus! Bei Behandlung dieses vierten britischen Wollkredites, der mir die Veranlassung zu den folgenden Äußerungen gibt, sehe ich mich genötigt, zumindest namens der Landwirtschaft, auf den Umstand aufmerksam zu machen, daß in Österreich auch eine Schafzucht existiert. Für diese Schafzucht wird nicht der geringste Betrag ausgelegt, ja es gibt im Landwirtschaftsministerium nicht einmal ein Referat für die Schafzucht. (*Heiterkeit.*) Und trotzdem — es ist vielleicht sehr witzig, sich darüber zu unterhalten — wäre es möglich, da wir ja einen Wollertrag von rund 5 kg pro Stück im Jahr haben, bei einem Stand von 400.000 Stück Schafen in

Österreich den Wollebedarf fast selbst zu decken. Noch vor siebzig Jahren hatte das Land Niederösterreich allein 350.000 Stück Schafe, heute hat ganz Österreich kaum 200.000. Wenn wir jetzt diesen Wollkredit aufnehmen müssen, so kann man dagegen nichts machen, weil eine ausreichende eigene Produktion eben nicht vorhanden ist.

Ich möchte aber dem Hohen Hause eine Entschliebung zur Kenntnis bringen, inwieweit man hier eingreifen könnte, damit in der nächsten Zukunft die Schafzucht in Österreich mehr Beachtung findet, denn unsere Agrarpolitik ist leider nicht darnach angetan.

Ich mußte mich in der vorigen Sitzung belehren lassen, daß die Beibehaltung der Bewirtschaftung „staatsnotwendig“ sei. Diese staatsnotwendige Bewirtschaftung hat aber nur sechs Wochen gedauert. Wie ich vorgestern erfahren mußte, hat die Wirtschaftskommission der drei Kammern und des Gewerkschaftsbundes die Bewirtschaftung von Fleisch und Vieh aufgehoben. Alle Redner haben damals, als ich mich so dagegen gestemmt habe, daß das Bewirtschaftungsgesetz verlängert wird, betont, die Aufhebung der Bewirtschaftung sei nicht möglich. Man hat mir entgegengehalten, sie sei staatsnotwendig. Nun, meine Herren, haben sich alle Gründe auf einmal geändert? Die Staatsnotwendigkeit hat nur sechs Wochen gedauert. So wie ich damals gegen die Bewirtschaftung gesprochen habe, muß ich Ihnen heute sagen, wenn das Tatsache wird, daß nicht nur die Bewirtschaftung, sondern auch die Lenkung beim Vieh nicht mehr stattfindet, werden Sie, meine Herren, in Wien schon in zwei, drei Monaten Fleischpreise erleben, daß Sie nur so staunen werden! (*Zwischenrufe bei den Sozialisten.* — *Bundesrat Skritek: So hoch oder so niedrig?*) Ich erwähne das in diesem Zusammenhang, weil ich Ihnen sagen möchte, daß selbst ein so prominenter Agrarier wie der Staatsbeauftragte Blöchl die Aufhebung der Fleischbewirtschaftung als Malheur für die Landwirtschaft und als undurchführbar bezeichnet hat. Es ist ja auch ein Regierungsvertreter hier. Ich weiß nicht, ob der Ministerrat schon darüber Beschluß gefaßt hat. Ich warne Sie jedenfalls, Sie werden sich an meine Worte wieder so erinnern müssen wie heute. Wenn Sie die Fleischbewirtschaftung einschließlich der Lenkung vollkommen aufgeben, dann wundern Sie sich nicht darüber, wenn das Fleisch teurer wird. Denn wenn man von uns verlangt, daß der Fleischhauer 50 Prozent des Fleisches legal auf Marken verkaufen muß, dann können Sie keinen Landwirt mehr dazu zwingen, daß er dem Fleischhauer, wenn er kommt, das halbe Schwein legal und die andere

Hälfte illegal gibt. (*Widerspruch.*) Aber das machen Sie ja, indem eben die Bewirtschaftung von Ihren Vertretern von der Gewerkschaft und Arbeiterkammer völlig aufgehoben wurde. (*Zwischenrufe.*) Ich weiß nicht, was Sie sich dabei gedacht haben. Ich sehe es vom agrarischen Standpunkt aus, und der ist auch nicht so dumm. Aber ich denke auch vom Standpunkt der Ernährungswirtschaft, von einer höheren Warte, und will Sie, meine Herren von der sozialistischen Seite, hier freundlichst schon jetzt auf Gefahren aufmerksam machen. (*Zwischenrufe.*)

Ich möchte daher zu diesem Gesetz folgende Entschliebung einbringen (*liest*):

„Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wird ersucht, ein eigenes Schafzuchtreferat zu errichten, das die genossenschaftliche Organisation der Gebirgs- und Talschafzucht mit dem Ziele einer Vereinheitlichung des Zuchtzieles in die Hand nimmt.“

Bitte, ich habe vorher mit keinem der Herren darüber gesprochen. Es ist auch gar keine so große Angelegenheit und vielleicht auch nur als Anregung für das Landwirtschaftsministerium zu werten, aber bei dem heutigen Stand, wo die gesamten Agrarpreise sinkende Tendenz haben, ist es notwendig, jeden landwirtschaftlichen Betriebszweig — und den sehe ich in der Schafzucht, da so viele Hochflächen nicht mit Großvieh beweidet werden können — für die Bewirtschaftung zu erschließen. Man sollte also dem Landwirtschaftsministerium nahelegen, zumindest ein Referat einzurichten, damit die Organisation der Schafzucht einheitlich durchgeführt wird. Es geht nicht an, daß zum Beispiel die Vöslauer Kammgarn-Spinnerei von einer Gemeinde die Wolle in dieser Stärke und von der anderen Gemeinde die Wolle in jener Stärke bekommt, wodurch die Spindeln dauernd umgestellt werden müssen. Das bringt einen Zeitverlust und eine Verteuerung mit sich. Infolgedessen würde ich empfehlen, hier eine Zuchtvereinheitlichung genossenschaftlich durchzuführen. (*Bundesrat Beck: Für legale oder illegale Schafe?*) Die Schafe sind nicht mehr bewirtschaftet, Herr Bundesrat Beck, die können jetzt illegal verkauft werden. Durch diese Zuchtvereinheitlichung würde dieser Betriebszweig gefördert werden. Im Jahre 1920 hat es bereits eine „Alpenländische Schafzucht-Gesellschaft“ gegeben, die leider mangels Förderung sich aufgelöst hat.

Ich bitte den Herrn Vorsitzenden, über den Entschliebungsantrag abstimmen zu lassen.

Vorsitzender: Die vom Herrn Bundesrat Raibl gestellte und mir schriftlich überreichte Ent-

schließung ist nicht unterfertigt (*Heiterkeit*) und infolgedessen nicht gehörig unterstützt. (*Bundesrat Ing. Rabl: Ich bitte um Entschuldigung.*)

Bundesrat Skritek: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates ist sicherlich im allgemeinen keine angenehme Sache. Es spricht nicht sehr für einen Staat, wenn selbst kleinere Kredite, die vom Auslande gewährt werden, der Haftung des ganzen Staatswesens bedürfen, um überhaupt erteilt zu werden. Wenn hier Bedenken gegen die Verlängerung der Geltungsdauer dieses Gesetzes geäußert wurden, dann können wir verstehen, daß es heute im Auslande sicherlich sehr viele gibt, die bei den gegenwärtigen Rechtsverhältnissen in Österreich zumindestens eine staatliche Sicherheit ihres Kredites verlangen.

Wenn hier der Herr Bundesrat Fiala gegen diesen Gesetzesbeschluß gesprochen hat, dann können wir schon hinzufügen, daß eine Reihe ihm sehr nahestehender Institutionen reichlich dazu beiträgt, die Kreditfähigkeit österreichischer Unternehmen zu untergraben. Für das Ausland ist es, wenn es einen Kredit erteilt, sicherlich nicht sehr einfach festzustellen, wie dieser Kredit bei den Verhältnissen, wo ein Teil der Betriebe nicht österreichisches Eigentum ist, wo ein Teil Usia-Eigentum ist usw., zurückgezahlt wird.

Wenn hier erwähnt wurde, daß aus den Mitteln der Kredite angeblich nur Luxusautos eingeführt wurden, so erlaube ich mir darauf hinzuweisen, was dem Herrn Bundesrat Fiala anscheinend entgangen sein dürfte, was aber schon vielfach nachgewiesen wurde, daß an den importierten Luxusautos unter Umgehung aller Devisenvorschriften die USIA-Betriebe den reichlichsten Anteil gehabt haben. Er könnte also dort seinen Protest anbringen, er wäre dort sicherlich viel zweckmäßiger angebracht als in diesem Hause.

Die Sozialistische Fraktion wird diesem Gesetze ihre Zustimmung erteilen, weil wir in ihm die Möglichkeit sehen, die Arbeitsbeschaffung, eines der dringendsten Erfordernisse unseres Staatswesens, zu fördern. Wenn hier ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, daß die Ursache der Verlängerung des Gesetzes war, daß ein neuerlicher britischer Wollkredit erteilt wird, dann wissen wir ganz genau, daß damit eine Arbeitsbeschaffung für tausende Arbeiter der verschiedenen Branchen der österreichischen Textilindustrie gegeben ist, und wir glauben, daß es notwendig ist, hier diese Arbeitsmöglichkeit zu schaffen und der österreichischen Industrie die Beschäftigungsmöglichkeit zu geben. Aus diesem Grunde stimmen wir für diesen Gesetzesbeschluß, obwohl wir

die schon einmal in einem Minderheitsantrag vertretene Meinung grundsätzlich aufrecht erhalten, daß solche Transaktionen zumindest dem Hauptausschuß des Nationalrates vorgelegt werden müßten, um dort die Zustimmung zu finden. Die Österreichische Volkspartei, die diesen Antrag abgelehnt hat, trägt allerdings die Verantwortung für die Dinge, die sich aus der Ausschaltung dieser Kontrolle ergeben. (*Beifall bei den Sozialisten.*)

Vorsitzender: Zum Worte gemeldet hat sich der Herr Bundesrat Salzer.

Bundesrat Salzer: Ich verzichte.

Vorsitzender: Der Entschließungsantrag des Herrn Bundesrates Ing. Rabl ist nur mit einer Unterschrift versehen, er ist also von der im § 33 der Geschäftsordnung geforderten Zahl von Mitgliedern nicht genügend unterstützt. Ich bitte die Mitglieder des Bundesrates, die diesen Antrag unterstützen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Der Antrag ist genügend unterstützt und kommt daher zur Verhandlung.

Berichterstatter Dr. Lugmayer (Schlußwort): Hohes Haus! Ich möchte zu den Ausführungen der einzelnen Redner kurz Stellung nehmen. Der Herr Bundesrat Fiala hat im wesentlichen zwei Einwände vorgebracht. Es war erstens der Einwand, daß die gesetzgebenden Körperschaften nicht die Möglichkeit der Überprüfung jedes einzelnen Kredites haben, und zweitens der Einwand, die Regierung habe nicht die Möglichkeit, Einfluß auf die Geschäftsgebarung des betreffenden Unternehmens zu nehmen, das einen Auslandskredit eingeht und dafür die Haftung des Staates als Bürge und Zahler beansprucht.

Gehen wir zum ersten Einwand über, zur Überprüfung durch die gesetzgebenden Körperschaften in jedem einzelnen Fall. Hoher Bundesrat! Es ist nun einmal so, daß unsere Verfassung so wie alle Verfassungen, die sich als demokratisch bezeichnen, einen wichtigen Grundsatz in sich trägt, das ist der Grundsatz der Gewaltenteilung, der Grundsatz, daß jener, der die Gesetze gibt, nicht gleichzeitig auch die Verwaltung ausüben soll, und daß jener, der für die Verwaltung verantwortlich ist, nicht gleichzeitig Gesetze geben soll.

Der Sinn dieser Gewaltentrennung, wie sie sich im Laufe der europäischen Geschichte entwickelt hat, ist der, daß keine Person oder Personengruppe in die Versuchung kommen soll, die Macht, die sie in Händen hat, zu mißbrauchen. Wir haben also die Gewaltenteilung zwischen Verwaltung, Gesetzgebung und Rechtsprechung. Wo diese Gewaltenteilung untergeht oder beeinträchtigt wird, dort weicht man stets von der wirklichen Demokratie ab.

Daß die gesetzgebenden Körperschaften überhaupt keinen Einfluß auf die Vollziehung und Verwaltung haben, das ist aber auch nicht richtig. Den gesetzgebenden Körperschaften ist die Möglichkeit geboten, sich durch Anfragen an einzelne Minister oder an die Gesamtregierung jederzeit Aufschluß über bestimmte Vorfälle zu verschaffen, die sie interessieren. Im großen und ganzen ist es aber Sache der Verwaltung, von den Ermächtigungen Gebrauch zu machen, die sie durch die Gesetzgebung erhalten hat.

Es ist auch nicht so, daß die Regierung keinen Einfluß auf die Geschäftsgebarung hätte. Sie ist nicht gezwungen, die Haftung zu übernehmen, wenn jemand ein Darlehen im Ausland eingehen will; sie kann es sich sehr genau überlegen, ob sie es tut und unter welchen Bedingungen.

Ich muß sagen, wenn wir objektiv überlegen, daß wir dieses Gesetz nun über vier Jahre in Österreich in Geltung haben und daß die Regierung bisher nur etwa zu einem Fünftel und jetzt in etwas über einem Fünftel der Gesamtsumme von diesem Gesetze Gebrauch gemacht hat, dann erregt die Behandlung und Ausnützung dieses Gesetzes durchaus nicht den Eindruck, als ob man ins Blinde hinein wirtschaftet, sondern man gewinnt vielmehr den Eindruck, daß hier tatsächlich eine gewisse Zurückhaltung geübt wird.

Es ist also durchaus möglich, um es zu wiederholen, sich in jedem einzelnen Fall, in dem irgend etwas auftaucht, in dem etwas aus der Öffentlichkeit her bekannt wird, was zu der Annahme berechtigt, irgend eine Maßnahme sei unrichtig, mit einer entsprechenden Anfrage an den verantwortlichen Minister zu wenden.

Nun zum zweiten Redner, zu Herrn Bundesrat Ing. Rabl. Es ist sehr schwierig, Hoher Bundesrat, den Gedankenreichtum und den Wortreichtum des Herrn Ing. Rabl in jene Form und in jenen Zusammenhang zu bringen, der mit der Gesetzesvorlage unmittelbar etwas zu tun hat. Er hat wegen seines Interesses für die Förderung der Schafzucht, weil in diesem Ermächtigungsgesetz zufällig auch von Wollkrediten die Rede ist, ein neues Diskussionsthema, die Förderung der Schafzucht in Österreich, angefangen. Dazu, Kollege Rabl, wäre es gar nicht notwendig gewesen, eine so große Entschliebung zu beantragen, denn das wäre einfacher möglich gewesen. (*Bundesrat Ing. Rabl: Wieso? Wollen Sie dies ganz kurz sagen!*) Eine einfachere, bessere Möglichkeit, Herr Kollege wäre, daß Sie, bzw. Ihre Kollegen, im Nationalrat dies während der Budgetdebatte tun oder indem Sie an den Landwirtschaftsminister eine Anfrage etwa in der Form stellen: „Ist dem Herrn Landwirtschafts-

minister bekannt, daß die Schafzucht bei uns so sehr im argen liegt? Und ist der Herr Landwirtschaftsminister gewillt, Maßnahmen dagegen zu treffen?“ Aber es ist doch nicht notwendig, auf eine solche Einzelfrage im Zusammenhang mit einem Gesetz einzugehen, das sich gar nicht mit der Schafzucht beschäftigt, sondern eine Ermächtigung für Kredite aller Art betrifft, bei denen momentan allerdings die Wollkredite im Vordergrund stehen; aber wir haben ja im Verlauf der bisherigen Nutzbarmachung dieses Gesetzes vermittels solcher Kredite auch andere Sachen gekauft, zum Beispiel Demobilisierungsgüter, die in Europa zurückgeblieben waren. Daß wir es hier heute gerade mit Wollkrediten zu tun haben, kann doch nicht ein Anlaß dazu sein, daß wir nun sofort das gesamte Landwirtschaftsministerium im Hinblick auf seine Tätigkeit untersuchen.

Ich bitte also den Hohen Bundesrat, beide Anträge, sowohl den Entschliebungsantrag des Kollegen Ing. Rabl als auch den Antrag des Bundesrates Fiala, nicht zu beachten. (*Ruf: Sie müssen immer recht haben, Sie können nicht tolerant sein!*)

Der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Damit ist der Antrag Fiala auf Einspruch abgelehnt.

Ebenso wird der Entschliebungsantrag Ing. Rabl abgelehnt.

Punkt 4 der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Februar 1950, betreffend ein Bundesgesetz über die Erfüllung von **Zahlungsverpflichtungen aus Teilschuldverschreibungen**.

Berichterstatter Haller: Hohes Haus! Zur Regierungsvorlage über die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen aus Teilschuldverschreibungen muß man sich vor allem über die Voraussetzungen zur Zeit der Begebung der Anleihen und über die inzwischen eingetretenen Verhältnisse im klaren sein.

In der Zeit von 1938 bis 1945 sind von österreichischen Unternehmungen Anleihen auf den Markt gebracht worden, die im Gegensatz zu den vor 1938 begebenen österreichischen Anleihen eine Terminverfallsklausel enthalten, wonach die Gläubiger aus den Teilschuldverschreibungen berechtigt sind, im Falle des Zahlungsverzuges das Kapital fälligzustellen. Wenn auch ein Teil der Unternehmungen den Zinsen- und Tilgungsdienst ihrer Anleihen wieder aufgenommen hat, so ist doch eine Reihe anderer Unternehmungen infolge der außerordentlichen Ereignisse der Nachkriegszeit mit dem Zinsen- und Tilgungsdienst noch

immer unverschuldet im Verzuge. Eine vorzeitige Fälligkeitstellung des Kapitals würde diese Unternehmungen direkt sowie die daran hängenden Beschäftigten indirekt vor eine schwierige, kaum zu bewältigende Lage stellen.

Wie aus den erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage hervorgeht, bietet das Gesetz vom 24. April 1874 (RGBl. Nr. 49) in der Fassung der Verordnung vom 5. Oktober 1942, DRGBl. I S. 573, keine Lösung für das gegenständliche Problem. Auch das Bundesgesetz vom 24. Juli 1946, BGBl. Nr. 161, über prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen in der Fassung des Bundesgesetzes vom 24. November 1948, BGBl. Nr. 253, läßt den uns vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates nicht entbehrlich erscheinen, da einerseits eine Reihe von Unternehmungen, die Anleihen mit einer solchen Terminverfallsklausel ausgegeben haben, in der Liste der schutzwürdigen Unternehmungen nicht enthalten sind, andererseits die Anwendbarkeit des vorliegenden Gesetzes zur Geltendmachung von Rechten aus Obligationen zweifelhaft erscheint, denn dieses Bundesgesetz sieht nur ein auf Rüstungsverbindlichkeiten begrenztes Moratorium für Unternehmungen vor, die infolge Einfrierens ihrer eigenen Rüstungsforderungen nicht in der Lage sind, ihre Rüstungsverbindlichkeiten neben den laufenden Betriebsausgaben aus den Betriebseinnahmen und sonstigen flüssigen Mitteln abzudecken.

Wenn nun in Erwägung gezogen wird, daß mehrere hundert Millionen Schilling aus volkswirtschaftlich wichtigen Betrieben durch vorzeitige Fälligkeitstellung herausgezogen würden, was ja bei der gegenwärtigen Kapitallage geradezu als unmöglich betrachtet werden muß, so kann man nicht umhin, den Gesetzesbeschluß des Nationalrates als eine begrüßenswerte Regelung zu bezeichnen.

Auch für die Besitzer der Teilschuldverschreibungen ist die vorgeschlagene Regelung ein nicht zu verkennender Vorteil, der dadurch herbeigeführt wird, daß die in Betracht kommenden Unternehmungen veranlaßt werden, den Zinsen- und Tilgungsdienst bis zum 31. Dezember 1950 wieder aufzunehmen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Angelegenheit der Teilschuldverschreibungen durch die Annahme des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates in tragbare Bahnen gelenkt, den Gläubigern den heutigen Verhältnissen entsprechend Rechnung getragen und gegen etwaige wirtschaftschädigende Spekulationen, die mit den Fälligkeitstermin-klauseln gemacht werden könnten, Vorsorge getroffen wird.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich gestern mit der vorliegenden Angelegenheit genauestens befaßt und hat mich beauftragt, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen den Nationalratsbeschluß keinen Einwand zu erheben.

Bundesrat Dr. Ulmer: Hohes Haus! Als gestern im Finanzausschuß die Frage aufgeworfen wurde, wer nun eigentlich die Begünstigten seien, die in den Genuß dieses Moratoriums gelangen sollen, bzw. wer eigentlich die Titelinhaber sind, die Forderungen geltend machen oder bereits die Klage gegen die Schuldner erhoben haben, da wurde verblüffenderweise keine Antwort auf diese Frage erteilt. Diese Tatsache hat den Vorsitzenden des Finanzausschusses veranlaßt, den Herrn Berichterstatter und die Herren vom Finanzministerium einzuladen, miteinander Fühlung zu nehmen, damit sie heute im Plenum darüber Auskunft geben können, was nun eigentlich der Grund ist, weswegen die Regierung diese Gesetzesvorlage geschaffen hat. Was wir nun zu hören bekamen, war aber im wesentlichen bloß eine Wiederholung dessen, was gestern gesagt wurde, bzw. was bereits in den erläuternden Bemerkungen zu dem Gesetz gedruckt vorliegt; es befaßt sich ausschließlich mit der legistischen Kommentierung dieses Gesetzes. Was der sachliche Anstoß zu diesem Gesetz ist, ist wenigstens für mich nach wie vor in ein undurchsichtiges Dunkel gehüllt.

Wenn unsere Fraktion für dieses Gesetz dennoch stimmen wird, so bedeutet dies einen enormen Vertrauensvorschuß an die großen Parteien, die für dieses Gesetz die Verantwortung tragen.

Berichterstatter Haller (Schlußwort): Was Herr Dr. Ulmer in seinen Ausführungen dargelegt hat, stimmt nicht zur Gänze. Wohl ist gestern von ihm die Anfrage gestellt worden, um welche Unternehmungen es sich dreht. Wenn er aber behauptet, daß er sich über den eigentlichen Grund der Gesetzesvorlage nicht klar ist, so muß ich dies bedauern und muß feststellen, daß er die Erläuterungen zu der Vorlage nicht genügend studiert hat. (Bundesrat Dr. Ulmer: O doch!) Es geht doch eindeutig und klar daraus hervor, daß die Hauptursache dieses Gesetzes darin liegt, daß eine Menge österreichischer Betriebe solche Anleihen zu den ganz anderen Arbeits- und finanziellen Verhältnissen der Zeit zwischen 1938 und 1945 begeben haben, daß inzwischen völlig andere finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse eingetreten sind und daß solchen Unternehmungen deshalb ein gewisser Schutz geboten werden muß, da sie sonst Gefahr liefen, ihre Arbeitnehmer entlassen zu müssen,

weil sie eben in zu große finanzielle Schwierigkeiten kämen.

Wenn von einem Vertrauensvorschuß die Rede war, dann glaube ich sagen zu dürfen, daß die beiden großen Parteien bestimmt in der Lage sein werden, das zu verantworten, was sie nach reiflicher Überlegung tun. Ich wiederhole deshalb meinen Antrag, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einwand zu erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der 5. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Februar 1950, womit das Bundesgesetz über die Sicherstellung der für den Erlag des Schillinggegenwertes amerikanischer Hilfslieferungen erforderlichen Beträge abgeändert wird.

Berichterstatter Mädl: Hohes Haus! Das Bundesgesetz aus dem Jahre 1948 soll aus zwei Gründen abgeändert werden. Erstens ist seit der Erlassung des genannten Gesetzes das Internationale Zahlungsabkommen von Paris wirksam geworden, das Ziehungsrechte zwischen den einzelnen Teilnehmerstaaten vorsieht, für die Amerika die Lieferstaaten aus ERP-Mitteln bezahlt. Über diesen Punkt hat zwischen Österreich und den Vereinigten Staaten am 1. Juli 1949 ein Notenwechsel stattgefunden, der im wesentlichen die Gleichstellung solcher Lieferungen mit der direkten ERP-Hilfe zum Gegenstand hat. Um vollkommen klarzustellen, daß sich die Bestimmungen des eingangs genannten Bundesgesetzes auch auf diese Lieferungen an Österreich erstrecken, wird der § 1 Abs. 1 des bisherigen Gesetzes durch die ausdrückliche Erwähnung dieses Notenwechsels ergänzt.

Der zweite und hauptsächlichste Grund der Änderung ist, daß die bisherige Konstruktion des § 1 Abs. 2 nicht günstig ist, weil auf dieses Sonderkonto neben den von der Nationalbank zur Verfügung gestellten Beträgen auch die tatsächlichen Verkaufserlöse der Marshall-Plan-Güter gelangen und die Mischung der beiden verschiedenartigen Geldmittel der Übersicht schadet und außerdem dem Marshall-Plan-Gesetz widerspricht.

Nach diesem Gesetz müssen nämlich die nach der Notifikation einer Lieferung zu erlegenden Schillinggegenwerte frei und uneingeschränkt zur Verwendung im Rahmen des Marshall-Plan-Abkommens zur Verfügung stehen. Bisher war es so, daß die Nationalbank-Kredite von den durch den Verkauf der Marshall-Plan-Güter erzielten Erlösen abgelöst wurden, d. h., wenn Verkaufserlöse einflossen, wurde jeweils der gleiche Betrag der

von der Nationalbank zur Verfügung gestellten Gelder abgeschrieben. Erst die Verkaufserlöse standen der Bundesregierung und den Amerikanern im Rahmen der Marshall-Plan-Aktion frei zur Verwendung. Erst diese Erlöse konnten uns die Amerikaner für die im Marshall-Plan-Abkommen genannten Zwecke, ganz besonders für Rückzahlungen von Bundes-schulden und für produktive Investitionen, freigeben.

Das novellierte Gesetz enthält im Artikel 1 die erwähnte Ergänzung und spricht unter b) ausdrücklich aus, daß die von der Nationalbank gegebenen Kreditbeträge auf den Erlagskonten sofort zur freien und unbeschränkten Verwendung im Rahmen der über die Hilfslieferungen bestehenden internationalen Verträge zur Verfügung stehen.

Laut Artikel 2 der Novelle gilt dies auch für die unter der Herrschaft des alten Gesetzes von der Nationalbank kreditierten Beträge.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dieser Gesetzesvorlage beschäftigt und mich beauftragt, Ihnen zu empfehlen, gegen sie keinen Einspruch zu erheben.

Bundesrat Fiala: Hoher Bundesrat! Ich spreche mich gegen diese Gesetzesvorlage aus und möchte einen Antrag stellen und ihn zugleich begründen (*liest*):

„Der Bundesrat wolle beschließen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates betreffend ein Bundesgesetz...“

(*Rufe beim KdU: Lauter! Lauter!*) Es geht nicht, Ihr werdet mich schon noch einmal hören, wenn ich nicht heiser bin; es geht wirklich nicht!

„...womit das Bundesgesetz vom 17. November 1948, BGBl. Nr. 245, über die Sicherstellung der für den Erlag des Schillinggegenwertes amerikanischer Hilfslieferungen erforderlichen Beträge abgeändert wird, wird Einspruch erhoben.“

Begründung:

Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates betrifft ein Gesetz, das weiter dazu beitragen soll, Österreich in das System des sogenannten Marshall-Planes einzuordnen, es weitgehend seiner Souveränitätsrechte zu berauben und den verhängnisvollen wirtschaftlichen und politischen Auswirkungen des Marshall-Planes zu unterwerfen. Dazu kommt noch, daß in dem Gesetzesbeschluß eine Regelung enthalten ist, die ganz offen auf amerikanischen Auftrag erfolgen soll, weil amerikanische gesetzliche Vorschriften angeblich eine solche Regelung verlangen.“ Ich ersuche, die Unterstützungsfrage zu stellen.

Vorsitzender: Es handelt sich auch bei diesem Antrag weder um einen Zusatz- noch um einen Abänderungsantrag, sondern um Ablehnung des Antrages des Berichterstatters. Hat das Hohe Haus die Begründung verstanden oder wird gewünscht, daß sie nochmals verlesen wird. (*Rufe: Nein!*) Also nicht. Auch über diesen Antrag wird bei der Abstimmung über den Antrag des Berichterstatters entschieden.

Bundesrat Menzl: Hoher Bundesrat! Ich habe nicht die Absicht, auf den engeren Inhalt dieses Gesetzesbeschlusses einzugehen. Das hat bereits in reichlichem Ausmaß der Herr Berichterstatter getan. Wenn wir dazu etwas zu sagen haben, dann glauben wir, daß wir eine Klarstellung unseres Verhältnisses zu dem ganzen Gesetzesgefüge über den Marshall-Plan zu geben haben.

Während alle verantwortungsbewußten Politiker und Staatsmänner unseres Landes der Welt unsere absolute Neutralität gegenüber den Kämpfen der Blöcke zu verdolmetschen versuchen, bemüht sich die Kommunistische Partei in all ihren Reden und bei jeder Gelegenheit, gegen eine Richtung loszuziehen und die andere zu verteidigen. Während die Kommunisten bei der leisesten Kritik des ihnen nahestehenden Mächteblocks, bei dem leisesten Aufzeigen eines Übergriffes der Besatzungsmacht, die ihnen nahesteht, sofort von Russenhetze heulen, benützen sie die österreichische Rede- und Pressefreiheit ununterbrochen dazu, um gegen alles, was aus dem Westen und ganz besonders was aus Amerika kommt, in der rüdesten Form Stellung zu nehmen. Daß sie damit ihre bedingungslose Abhängigkeit von der einen Gruppe dokumentieren, enthüllt uns nichts Neues. Es wäre aber unverantwortlich, der Welt nicht zu sagen oder die Welt glauben zu lassen, daß das österreichische Volk ebenso denkt. Das österreichische Volk beweist seinen festen Willen zu seiner unerschütterlichen Neutralität und Friedensliebe durch die beispiellose Disziplin, mit der es seinen Wiederaufbau unter den härtesten Verhältnissen durchführt. Es erstrebt nichts anderes als Frieden und Freiheit, als Arbeit und Brot. Es distanziert sich dadurch eindeutig von den Wünschen und der Agitation der Kommunistischen Partei. Die Kommunistische Partei und ihre Anhänger, die sich als Linksblock bezeichnen, beweisen demgegenüber bei jeder Gelegenheit und vor allen Dingen dann, wenn es sich um irgend etwas im Zusammenhang mit dem Marshall-Plan dreht, daß ihnen das Wohl und Wehe des eigenen Volkes vollständig gleichgültig ist und daß sie sich nur um die Erfüllung fremder Aufträge kümmern.

Sie fühlen sich trotz verschiedenartiger Versicherungen in Wort und Schrift nicht als Österreicher, sondern als die Beauftragten einer fremden Macht. Sie müssen dafür aber auch zur Kenntnis nehmen, daß auch wir sie nicht als Österreicher anerkennen. Wir betrachten sie als die Fünfte Kolonne in unserer Republik.

Zum Glück konnten wir der Welt erst vor wenigen Monaten gelegentlich unserer Nationalratswahlen die Schwäche dieser Kommunistischen Partei beweisen und zeigen, wie unbedeutend sie ist.

Die Sozialisten dieses Hauses werden für das Gesetz stimmen. Wir stehen auch nicht an, offen zu bekennen, daß wir für die Hilfe des Marshall-Plans dankbar sind. Er hat unserer Wirtschaft zu einem beschleunigten Wiederaufbau verholfen, er hat unseren Arbeitern Arbeit und Brot gegeben und er hat schließlich und endlich geholfen zu verhindern, daß unsere Kinder verhungern. (*Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.*)

Bundesrat Salzer: Der Herr Bundesrat Fiala hat, wie mir scheint, in einer politisch ferngelenkten Ausdeutung des Marshall-Plans versucht, in der österreichischen Bevölkerung eine Meinung über diesen Plan aufkommen zu lassen, die nicht unwidersprochen bleiben kann.

Für uns von der Volkspartei — und wohl auch für das gesamte österreichische Volk — ist der Marshall-Plan, trotz der Schwächen, die wir nicht leugnen wollen, ein Hilfswerk zur Verhinderung der wirtschaftlichen Verelendung und politischen Versklavung Europas und damit auch unseres kleinen Österreichs. Daß dieser Zweck im krassen Gegensatz zu den Absichten der Kommunisten steht, ist uns nichts Neues. Denn wir wissen ja, daß der kommunistische Weizen nur dann blühen kann, wenn wirtschaftliche Not und persönliche Unfreiheit das staatliche Leben eines Volkes bestimmen. Daß dies in den sogenannten Volksdemokratien der Fall sein muß, beweisen uns die Flüchtlinge, die täglich die Grenze trotz Stacheldraht und Bodenminen bei Einsatz ihres Lebens überschreiten. Das beweist uns aber auch die weitere Tatsache, daß aus diesem Österreich, dessen Grenzen nicht mit elektrisch geladenen Zäunen umgeben sind und in dem es angeblich, wie uns die Kommunistische Partei und ihre Presse täglich weiszumachen versucht, unerträglich schlecht ist, kein Staatsangehöriger, nicht einmal die Kommunisten, die Flucht in die volksdemokratischen Paradiese bisher angetreten haben. (*Beifall bei der ÖVP. — Zwischenrufe des Bundesrates Fiala.*) Herr Kollege Fiala, bitte, machen Sie laute

Zwischenrufe, damit ich darauf auch antworten kann. Ich kann Sie nicht verstehen.

Wenn es also selbst die Kommunisten bei uns aushalten können, so kann es in Österreich, und das will ich einleitend feststellen, doch nicht so schlecht sein, wie sie es immer der Öffentlichkeit darzustellen belieben. Daß es nicht so schlecht ist, scheint uns aber nicht in letzter Linie ein Erfolg des Marshall-Plans zu sein, den wir als einen Akt politischer Klugheit und, Herr Kollege Fiala, auch nachahmenswerter Menschlichkeit bezeichnen möchten.

Der Marshall-Plan hat zwei technische Abwicklungsphasen. Zunächst die sogenannte Dollarhilfe. Das sind jene Beträge für Waren, die wir zur Aufrechterhaltung unserer Wirtschaft und der Beschäftigung aus dem Ausland kaufen müssen. Die zweite Phase ist die sogenannte Schillinghilfe, der Erlös für die uns geschenkten Waren. Wer diese Geschenke, und hier wende ich mich wieder an die Kommunistische Partei, beziehungsweise an ihren Vertreter in diesem Hohen Hause, bezweifelt, handelt entweder aus Unwissenheit oder gegen besseres Wissen.

Die bisherigen Aufwendungen aus dem Marshall-Plan haben mit dem Stande vom 31. Jänner 1950 3757 Millionen Schilling betragen. Von diesem Erlös — ich nenne hier nur runde Summen — sind bisher rund 2638 Millionen Schilling freigegeben worden. Der Fonds umfaßt daher nach seinem gegenwärtigen Stand einen augenblicklichen Betrag von etwa 910 Millionen Schilling.

Die Freigaben — und das sagt man dem österreichischen Volk vielfach von der kommunistischen Seite auch nur in Verzerrung — haben bisher für die private Industrie 549 Millionen Schilling betragen, für den außerordentlichen Wiederaufbau und Investitionen in verstaatlichten und bundeseigenen Betrieben 1065 Millionen, für Subventionen für die Landwirtschaft 128 Millionen, für den Bau von Arbeiterwohnhäusern 30 Millionen, für die Fremdenverkehrsförderung 15 Millionen, für die Abbuchung von der Bundesschuld bei der Nationalbank 850 Millionen und letzten Endes für den Wohnhaus-Wiederaufbaufonds 50 Millionen Schilling.

Auf diesem Wege — und darüber kann es wohl keinen Zweifel geben — wurde der Wiederaufbau unserer Wirtschaft und die Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung, von der saisonbedingten Arbeitslosigkeit jetzt abgesehen, in unserem Staate wesentlich unterstützt.

Nun behaupten die Kommunisten gerne, daß im Wege des Marshall-Plans Berufsgruppen, beziehungsweise Unternehmungen

Geschenke gegeben werden, die solche nicht verdienen. Ich stelle hier infolgedessen zunächst einmal grundsätzlich und eindeutig fest, daß der Beschenkte aus dem Marshall-Plan bisher ausschließlich der österreichische Staat, beziehungsweise das gesamte österreichische Volk war. Die Industrie — und das möchte ich auch mit allem Nachdruck gegen die zweifellos wider besseres Wissen aufgestellten Behauptungen der Kommunisten feststellen — hat bisher aus den Marshall-Plan-Geldern keinen einzigen Schilling geschenkt erhalten.

Die Landwirtschaft hat allerdings bisher Subventionen in der Höhe von 128 Millionen Schilling bekommen. Sie wurden aber grundsätzlich nur dann gegeben, wenn ein entsprechender Betrag durch eigene Mittel — gewöhnlich sind es zwei Drittel der Aufwendungen gewesen — zuerst von der Landwirtschaft selbst beigebracht worden ist. Was wurde denn bisher — damit nicht wieder Unklarheiten in der Öffentlichkeit entstehen können — bei unserer Landwirtschaft subventioniert? Einrichtung und Ausbau von Schulen und Versuchstationen, Sondermaßnahmen für die Bergbauern, Kommissierungen, Beschaffung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, Verbesserung der Düngewirtschaft, Bau von Gär- und Futterbehältern, Viehzuchtmaßnahmen des Veterinärwesens, die Elektrifizierung der Landwirtschaft, der Bau von Güterwegen und Seil-aufzügen, die Ent- und Bewässerung, die Wildbach- und Lawinerverbauung, Flußregulierungen, das Molkereiwesen, der Obst- und Gartenbau, die Verbesserung der Landwirtschaft und noch einige andere landwirtschaftliche Kulturmaßnahmen. Man wird nicht leugnen können, daß diese Subventionen volkswirtschaftlich außerordentlich bedeutsame Maßnahmen waren, die mitgeholfen haben, unsere Ernährungslage zu verbessern und schließlich weitgehend zu stabilisieren, aber auch unseren Beschäftigtenstand aufrechtzuerhalten; sie waren also gut angewendet.

Es ist aber auch eine andere Darstellung möglich, die die Bedeutung des Marshall-Plans für die österreichische Volkswirtschaft sehr sinnfällig unterstreicht.

Im ersten Planhilfejahr, also vom Jahre 1948 bis Mitte 1949, wurden von den aus den Marshall-Geldern freigegebenen Mitteln 67,8 Prozent für Ernährung, 12,1 Prozent für Rohstoffe und Investitionen, 8,6 Prozent für die Landwirtschaftsförderung und der Rest für andere österreichische Bedürfnisse verwendet. Daß diese Beträge nicht wirkungslos verwendet wurden, beweisen die Verbesserungen unserer Ernährungslage, die

Steigerung unserer industriellen Produktion, die Vollbeschäftigung — mit Ausnahme der saisonbedingten Arbeitslosigkeit —, die Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung und schließlich die zunehmende Stabilisierung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse.

Auch diese Behauptungen lassen sich wieder an Hand von Zahlen beweisen. Im ersten Halbjahr 1949 wurden von den Geldern des Marshall-Plans nur mehr 61 Prozent gegen früher 67·8 Prozent für die Ernährung aufgewendet. Das bedeutet also, daß sich unsere landwirtschaftliche Produktion erhöht hat. Für Rohstoffe und Investitionen, für die früher ein Aufwand von 12·1 Prozent erfolgt ist, war nunmehr ein solcher von 28·5 Prozent möglich. Dadurch konnte die Industriekapazität gesteigert, beziehungsweise neue Arbeit geschaffen und unsere weltwirtschaftliche Konkurrenzfähigkeit erhöht werden.

Ich meine, mit diesen paar Zahlen nachgewiesen zu haben, daß es in Österreich wirtschaftlich also doch vorwärts geht, nur brauchen wir dazu gerade das, was die Kommunisten nicht brauchen können, nämlich Ruhe im Staate. Die Zahlen allein beweisen also, daß der Marshall-Plan uns wirkliche Hilfe war.

Ich möchte sie aber kurz auch noch an Hand der Import- und Exportentwicklung in Österreich weiter illustrieren. Bis 31. Oktober 1949 betrug unser gesamter Import — ausschließlich der direkten Dollarhilfe — 5·7 Milliarden Schilling, wozu dann aus der direkten Hilfe weitere Investitionen im Werte von 3·9 Milliarden Schilling kamen, so daß der Gesamtimport in dieser Zeit 9·6 Milliarden Schilling betragen hat. Der Export betrug in der gleichen Zeitspanne aber nur 4·2 Milliarden Schilling. Wir hätten also — und das mögen sich die Kommunisten auch einmal zur Kenntnis bringen lassen —, wenn wir den Marshall-Plan nicht gehabt hätten, um 5·4 Milliarden Schilling weniger importieren können, als das tatsächlich der Fall gewesen ist. Allerdings, Hohes Haus, diese 5·4 Milliarden Schilling werden wir bis zum Juli 1952 aufzuholen haben, wenn wir unseren gegenwärtigen Lebensstandard und unsere Wirtschaftskapazität aufrechterhalten wollen. Aber es besteht kein Zweifel, daß der Marshall-Plan uns wesentliche wirtschaftliche Hilfe gebracht hat.

Die industrielle Produktion, die 1947, nach dem Stande von 1937 beurteilt, noch 58 Prozent betragen hat, ist 1948 auf 89 Prozent gestiegen und hat in der ersten Hälfte des Jahres 1949 109 Prozent erreicht. Die landwirtschaftliche Produktion hat im Jahre 1948/1949 60 Prozent betragen und beträgt 1949/1950 bereits 70 Prozent des Durchschnittes von 1934 bis

1938. Das Exportvolumen hat 1947 26·5 Prozent des Vorkriegsstandes betragen, betrug 1948 51·6 Prozent und hat im ersten Halbjahr 1949 70·4 Prozent erreicht.

Ich will nicht leugnen, Hohes Haus, daß die Marshall-Plan-Hilfe die eigentliche Armut, in die Österreich unverschuldet geraten ist, verschleiert. Ich will in dem Zusammenhang aber auch immer wieder und nachdrücklichst sagen, daß das, was wir da von Amerika bekommen haben, uns dennoch eine unentbehrliche und starke wirtschaftliche Hilfe gewesen ist. Dieser Umstand allein — und ich sage hier dem Hohen Hause nichts Neues — ist natürlich nun Grund genug für die Kommunisten, gegen den Marshall-Plan aufzutreten. Denn es ist nun einmal so, wie ich einleitend bereits feststellen mußte, daß der kommunistische Weizen nur im Sumpfgelände wirtschaftlicher Verelendung und persönlicher Unfreiheit gedeihen kann. Beides aber hat uns der Marshall-Plan verhindern geholfen. Es wäre vielleicht lohnend, in diesem Zusammenhang eine Reihe von Fragen an den Vertreter der Kommunistischen Partei in diesem Hohen Hause zu stellen. Ich will aber aus der Fülle der vorhandenen Möglichkeiten zu solcher Fragestellung nur zwei herausgreifen und den Herrn Kollegen Fiala fragen, erstens, ob er denn nicht meint, daß in den von ihm und seiner Partei so viel gepriesenen volksdemokratischen Staaten sich die Bevölkerung, wenn sie frei entscheiden könnte, zweifellos auch für den Anschluß an den Marshall-Plan aussprechen würde, und zweitens, was uns denn die politische Richtung des Herrn Kollegen Fiala an Stelle des von ihm so schlecht qualifizierten Marshall-Plans — außer, natürlich herzlich bedankten und übrigens auch gar nicht schlecht bezahlten Erbsen, Grund- und Betriebsbeschlagnahmen und Betriebsdemontagen — etwa Besseres zu bieten hätte.

Ich muß aber auch — der Kollege Fiala hat es sich ja, offenbar gewitzigt durch die Erfahrungen seiner Kollegen im Nationalrat, hier geschenkt — auf die Vorteile der sogenannten Ziehungsrechte im Zusammenhang mit dem Marshall-Plan hinweisen, die der Herr Abg. Scharf im Nationalrat als besondere amerikanische Perfidie bezeichnet hat. Diesen Ziehungsrechten verdanken wir es, daß wir Waren nicht ausschließlich aus Amerika kaufen müssen, sondern auch Geschäfte in Europa tätigen können. Entsteht nun aus Geschäften im Wege dieser Ziehungsrechte von Staat zu Staat ein Passivum, so wird dies wieder durch Marshall-Plan-Gelder abgedeckt. Warum denn das Geschrei der Kommunisten gegen die Ziehungsrechte? So darf man wohl mit Recht fragen.

Darf ich nun auch ein zusätzliches Wort zu den Geschenken an die Privatindustrie, von denen ich bereits grundsätzlich festgestellt habe, daß es solche nicht gibt, sagen: Wie gehen denn die Geschäfte unserer Industrie mit dem Ausland im Zuge des Marshall-Plans vor sich? Wer sich, sagen wir, zum Beispiel in Belgien eine Maschine kaufen will, muß vor Abschluß des Geschäftes in Österreich den Gegenwert der Kaufsumme in Schillingen bei einer Bank erlegen. Kann er das nicht, so kann er dafür auch Wechsel begeben. Wird das bezogene Maschinengeschäft mit Belgien nun als ein solches innerhalb des Marshall-Plans anerkannt, ist der bei einer Bank in Österreich erlegte Schillingbetrag dem Marshall-Plan-Sonderkonto bei der Nationalbank zu überweisen. Wurde das Geschäft durch Begebung eines Wechsels finanziert, so reeskomptiert diesen Wechsel nunmehr die Nationalbank. Der Industrielle mußte die Maschine also ganz eindeutig bezahlen, das Marshall-Plan-Sonderkonto bei der Nationalbank wird aber um seinen Betrag erhöht und Österreich dadurch verstärkt in die Lage versetzt, entweder höhere Freigaben zur Wiederaufrichtung seiner Wirtschaft einzusetzen oder sonst erhöhte Kredite an die Wirtschaft zu begeben. Wer also bei diesen Geschäften etwas geschenkt bekommt, das ist Österreich und sonst niemand. Das ist die Wahrheit über die von den Kommunisten behaupteten Geschenke Österreichs an die Industrie, und ich würde mich im Interesse der Entgiftung unseres öffentlichen Lebens freuen, wenn diese Wahrheit endlich auch die Kommunisten einmal wahr sein ließen.

Nun hat der Herr Kollege Fiala in der kurzen Begründung seines Antrages aber auch eine weitere außerordentlich interessante Feststellung gemacht. Er fürchtet nämlich oder weiß sogar, daß durch den Marshall-Plan österreichische Souveränitätsrechte eingeschränkt werden. Ich glaube, Hohes Haus, daß die Souveränität in Österreich im Ernst nur von Gewalt und Not bedroht wird. Wer uns aber in unserer Ernährung hilft, wer sie uns sichern und verbessern hilft, wer uns unsere Wirtschaft ankurbeln hilft und überdies sogar die Besatzungskosten erläßt, der will uns offensichtlich nicht okkupieren, sondern freimachen. Jedenfalls glaube ich hier im Namen des österreichischen Volkes sagen zu können, daß wir für eine solche Hilfe zweifellos dankbarer sind als etwa für den Import fremder Marschälle, aus denen man dann Verteidigungsminister machen muß. Ich glaube, Hohes Haus, daß eine solche Praxis den Souveränitätsrechten eines Staates und Volkes gefährlicher ist als die Überlassung von Maschinen und Lebensmitteln.

Wir begrüßen aber selbstverständlich begeistert jeden neuen Mitkämpfer für die Erkämpfung der Freiheit Österreichs und die Sicherung seiner Souveränität. Vielleicht darf ich da auch den Herrn Kollegen Fiala in diesem Zusammenhang gleich einladen, uns auch zur Erreichung unserer vollen Souveränität etwa dadurch zu verhelfen, daß das, was aus österreichischem Geld und aus dem Schweiß der österreichischen Arbeiterschaft geschaffen wurde, und das, was im österreichischen Boden liegt, auch endlich wieder der vollen und uneingeschränkten Nutzung des österreichischen Volkes und Staates überlassen wird. Solange die Kommunisten aber von der Souveränität Österreichs, beziehungsweise deren Gefährdung nur reden, aber nur nach einer Balalaika tanzen wollen, solange müssen sie uns gestatten, daß wir ihren Beteuerungen hinsichtlich der von ihnen gewünschten Freiheit Österreichs keinen Glauben schenken.

Darf ich abschließend demnach feststellen; wir von der Volkspartei sind der Meinung, daß es das oberste Gebot auch in der Politik ist, bei der Wahrheit zu bleiben. Deshalb lehnen wir eine Politik des doppelten Bodens entschieden ab. Wer sich auf das Glatteis solcher Politik begibt, der läuft Gefahr, nicht mehr ernst genommen oder als Demagoge bezeichnet zu werden. Wir empfinden es als keinen beglückenden Zustand, daß wir durch den Marshall-Plan zu einer Art staatlichem Wohlfahrtspflegling geworden sind. Wir sagen dazu aber mit allem Nachdruck, daß wir unverschuldet in diese Rolle gedrängt worden sind und daß wir mit aller Kraft und ehrlichem Bestreben bemüht sind, aus dieser Rolle wieder herauszukommen und letzten Endes dem österreichischen Volk wieder einen bescheidenen Wohlstand zu schaffen. Denn wir wissen sehr genau, daß die Hilfe, die uns der Marshall-Plan bedeutet, innerhalb einer relativ kurzen Zeit aufhören wird und daß wir uns dann auf eigene Füße zu stellen haben. Für diese Zeit brauchen wir aber ein sozial befriedetes Volk und eine intakte Wirtschaft. Wenn uns der Marshall-Plan zu beiden verhilft, dann wissen wir das zu schätzen und dafür zu danken. Ich würde mich freuen, wenn es gelänge, auch die Kommunistische Partei von der Richtigkeit solcher Gedankengänge zu überzeugen. Weil ich aber Pessimist genug bin, anzunehmen, daß das in absehbarer Zeit überhaupt nicht möglich sein wird, deshalb habe ich versucht, den Erklärungen und Ausdeutungen der Kommunisten über den Marshall-Plan die Wahrheit entgegen zu setzen. *(Lebhafter Beifall bei der Volkspartei.)*

Bundesrat Fiala: Es setzt mich nicht in Verwunderung, daß sich der Vertreter der Österreichischen Volkspartei so leidenschaftlich zum Marshall-Plan bekennt und einige Zahlen genannt hat, die, wie er sich ausdrückt, der österreichischen Landwirtschaft zugute kommen. Es kann doch gar nicht anders sein, meine Herren. Die Volkspartei ist ein Stück jenes Systems, jener Wirtschaft, die amerikanisch ist, der kapitalistischen Wirtschaft. Nun, was will ein Vertreter der Volkspartei für einen anderen Standpunkt beziehen als für den Marshall-Plan einzutreten, an dem doch die Leute, die sie hier vertritt, ganz groß mitverdienen? Denn so ist es nicht, daß der Marshall-Plan von den amerikanischen Kapitalisten zu dem Zweck gemacht oder erdacht worden ist, damit die österreichische Arbeiterschaft ein besseres Leben und eine freiere Zukunft hat. (*Bundesrat Skritek: Den Marshall-Plan zahlen aber die amerikanischen Steuerzahler!*) Der Marshall-Plan ist ja doch — ohne Einfluß der amerikanischen Steuerzahler — von den amerikanischen Großkapitalisten ausgeheckt und beschlossen worden. (*Zwischenruf.*) Wenn Du, lieber Freund, mir einen Zwischenruf machst, dann möchte ich sagen, daß ich Dich nicht verstehe, wenn Du die amerikanischen Verhältnisse der österreichischen Arbeiterschaft so schön darstellen willst, und ihr den Marshall-Plan ... (*Bundesrat Skritek: So schön wie die russischen sind sie auch!*) Was kann für die österreichische Arbeiterschaft anziehend sein an Amerika, das das typische Land des Großkapitalismus ist? Es ist unbestreitbar, daß es das reichste Land der Welt, ist und es ist unbestreitbar, daß es das technisch fortschrittlichste Land der Welt ist, aber es ist auch unbestreitbar, daß dort der Reichtum nur in wenigen Händen konzentriert ist. Und dieser großkapitalistische Staat in seiner Blüte zeitigt eine Arbeitslosigkeit von acht Millionen Menschen!

In diesem Staat, den uns unser Kollege Skritek immer so schön vormacht, herrscht aber nicht nur eine Arbeitslosigkeit von acht Millionen Menschen, sondern es arbeiten dort auch 13 Millionen Menschen in Kurzarbeit. In diesem sanierten kapitalistischen Staat jagt ein Streik den andern (*Bundesrat Salzer: In Rußland kann man nicht streiken!*), in diesem kapitalistischen Staat in seiner höchsten Blüte gibt es Hunderttausende, die hungern (*Bundesrat Millwisch: Trotzdem schicken sie uns Schmalz statt Erbsen!*), die keine Wohnung haben und in Blechhütten wohnen usw. (*Bundesrat Salzer: Und wie viel Menschen haben sie in Rußland in Zwangsarbeitslagern?*) Das ist das Paradies, das Du, Kollege Skritek, den österreichischen Arbeitern

als erstrebenswertes Vorbild eurer Politik zeigst. (*Neuerlicher Zwischenruf des Bundesrates Skritek.*)

Der Kollege von der Volkspartei beklagt sich über die Flucht aus den Volksdemokratien (*Bundesrat Salzer: Beklagen nicht, ich kann es beweisen!*). Nun, es kommen sehr viele, aber die, die aus den Volksdemokratien kommen, das sind die abgesetzten Industriellen, das sind bankrotte Politiker. (*Zwischenrufe bei der ÖVP. — Bundesrat Drescher: Das ist nicht wahr, das sind auch Bauern aus den Grenzorten! Schauen Sie einmal hinunter zu uns an die ungarische Grenze! — Der Vorsitzende gibt das Glockenzeichen.*) Ich war an der ungarischen Grenze; aber nennen Sie mir Arbeiter! Sind das vielleicht Arbeiter gewesen, die in den Spielkasinos und Spielhöhlen zu finden waren? Wenn Sie mir aber einmal Arbeiter nennen wollen, die von dort geflüchtet sind, dann werden Sie sehr bescheiden sein müssen. (*Bundesrat Millwisch: Wir können auch solche nennen!*)

Mich wundert, daß die Volkspartei von Vollbeschäftigung spricht, wenn es 182.000 Arbeitslose gibt. (*Bundesrat Salzer: Mit Ausnahme der saisonbedingten Arbeitslosigkeit, habe ich festgestellt!*) Entschuldige, lieber Freund, 182.000 Arbeitslose in Österreich, das ist nicht saisonbedingt, sondern das ist ein Erfolg der Politik der österreichischen Regierung, die von Vollbeschäftigung spricht und die Arbeitslosigkeit herbeiführt (*Zwischenrufe bei der SPÖ.*), denn Ihr müßt ja diese Reservearmee haben, um den Lohn drücken zu können, um die Arbeiter zu zwingen, auf Lohnerhöhungen zu verzichten. Ihr macht dieselbe Politik gegen die Arbeiterschaft wie beim Bundestheater-Streik. Ihr wollt mir doch nicht erzählen, daß es sich hier wirklich um die Unmöglichkeit der Befriedigung der Forderungen der 900 Arbeiter und Angestellten handelt, wenn Ihr den Streik solange hinauszieht, daß dem Staat durch den Streik schon mehr entgangen ist, als diese Arbeiter in einem Jahr bekommen hätten. (*Zwischenruf des Bundesrates Skritek.*) Eure Solidarität gegen die Arbeiterschaft, die Ihr gemeinsam mit den amerikanischen Kapitalisten treibt, ist antiproletarisch, gegen die Arbeiterschaft gerichtet. (*Zwischenrufe.*)

Wenn Sie sagen, wir können hier nicht reden, dann stehe ich nicht an zu erklären: Lieber Kollege, wenn die Sowjetunion nicht gewesen wäre, dann wärst Du auch nicht im österreichischen Bundesrat und könntest nicht den Mund aufmachen, um gegen die Sowjetunion zu hetzen, denn die Voraussetzung, daß wir zu den ersten demokratischen Maßnahmen hier in Österreich gekommen sind,

war eben die russische Armee, die Wien damals befreit hat. Die russische Armee und die russische Regierung haben um die Anerkennung jener Freiheiten, die wir heute genießen, lange Monate gekämpft, als die Amerikaner und Engländer dies für uns noch brüsk abgelehnt haben.

Und jetzt zu einer anderen Frage! Ich möchte sagen, wir Kommunisten sind immer da gewesen, wir haben uns nicht „abgesetzt“! (*Bundesrat Salzer: Auch wir nicht!*) Wir haben uns nicht abgesetzt! Die 4000 Kommunisten, die unter dem Hitler-Faschismus zugrundegegangen sind oder gekämpft haben, haben ihre Liebe zu Österreich bewiesen. Unsere Liebe zu Österreich ist nicht geringer als Deine und die Deiner Freunde, nur gehört unsere Liebe einem proletarischen, einem fortschrittlichen Österreich! Das ist der Unterschied. Wir werden uns niemals finden, das ist ausgeschlossen, denn wir haben die Interessen der Arbeiterschaft zu vertreten, und wir vertreten sie mit aller Leidenschaft, Du aber vertrittst die Interessen der Besitzenden (*Bundesrat Salzer: Nein, ich verwahre mich gegen eine solche Behauptung!*), sonst könntest Du nicht solche Lobeshymnen auf den Marshall-Plan loslassen!

Aber noch etwas anderes: Der Marshall-Plan ist zu gleicher Zeit die Vorbereitung auf den Atlantikpakt. Wir waren schon sehr nahe am Staatsvertrag (*Bundesrat Salzer: Wir hätten ihn schon längst, wenn sie nicht „njet“ gesagt hätten!*), wenn nicht der Staatsvertrag von österreichischer Seite her torpediert worden wäre (*Lebhafte Heiterkeit. — Stürmischer Widerspruch*), wenn nicht von österreichischer Seite her verlangt worden wäre, daß die amerikanischen Truppen weiter hier in Österreich verbleiben. (*Neuerlicher Widerspruch und Zwischenrufe. — Bundesrat Beck: Das ist die Höhe, daß er uns das erzählen kann! Man soll ihn nicht weiterreden lassen! Wir sind doch keine Idioten, daß er uns das erzählen kann!*) So etwas wird nicht eintreten! Entweder müssen alle Besatzungstruppen gehen oder es werden gar keine gehen! (*Bundesrat Pfaller: Ihr braucht sie, sonst wäret ihr nicht mehr da!*) Und ihr braucht die Besatzungstruppen, die Arbeiterschaft braucht aber keine Besatzungstruppen! (*Bundesrat Beck: Aber ihr braucht sie!*) Wenn die Besatzungstruppen abziehen, dann bleibt die Arbeiterschaft in Österreich mit ihren Forderungen, mit ihren Bedürfnissen und mit ihrem Kampf und ihren Bestrebungen um ihre Freiheit, aber darum braucht ihr die Amerikaner und daher tut ihr alles, um diesen Staatsvertrag zu torpedieren! So steht die Frage!

Sie fragen nun, welche Politik wir Ihnen vorschlagen. Wir schlagen Ihnen vor einen

intensiven Handel mit den Oststaaten, mit der Sowjetunion, denn das ist die einzige Voraussetzung, wenn Sie das erreichen wollen, was Sie behaupten, die Vollbeschäftigung. Das ist die Voraussetzung, denn wir werden unsere Waren keinesfalls nach Amerika exportieren können. Wir werden mit unseren Waren im Westen nichts anfangen können und werden uns früher oder später umorientieren müssen auf den Handel mit unseren Nachbarstaaten, mit der Sowjetunion, mit China und anderen Ländern. (*Ruf: Aber die dürfen auch nicht das tun, was sie wollen, die Südoststaaten! Glaubst Du, die dürfen so ohne weiteres mit uns handeln?*) Ich werde Dir etwas sagen: Das sind souveräne Staaten und können den Handel nach ihren Bedürfnissen treiben (*Ruf: Das ist ein großer Irrtum von Dir!*) Ein großer Irrtum von Dir! Ihr werdet euch früher oder später doch umorientieren müssen! (*Bundesrat Beck: Fiala, der Märchen-Onkel!*) Und du die Tante, denn Du hast das Volumen dazu! (*Heiterkeit!*)

Ihr werdet euch umorientieren müssen und wenn ihr euch nicht umorientiert, dann wird euch die Arbeiterschaft dazu nötigen. Glaubt nur ja nicht, daß es so leicht möglich sein wird, die Lasten des Marshall-Plans auf die Arbeiterschaft zu überwälzen. Glaubt nicht, daß die öffentlich Angestellten, die Privatangestellten und die Arbeiter der Politik der Ausbeutung und der Auswucherung, der Politik des Lohnstops länger zuschauen werden, während ihr auf der anderen Seite alle Preise ständig in die Höhe treibt. Vielleicht ist es möglich, die Wellen des Kampfwillens der Arbeiterschaft noch ein- oder zweimal zu brechen, aber gebt euch keiner Illusion hin, daß dies auf die Dauer möglich sein wird! Die Arbeiterschaft wird den Schlußstrich unter den Marshall-Plan ziehen. Dessen könnt ihr gewiß sein!

Berichterstatter Mädl (*Schlußwort*): Wenn ich auf die Ausführungen meiner Vorredner kurz erwidern soll, dann muß ich folgendes feststellen: Wenn man die Lage überblickt, ist die ganze Bevölkerung in Österreich ganz selbstverständlich davon überzeugt, daß der Marshall-Plan in seinen Auswirkungen ohne Unterschied jedem einzelnen zugutekommt; das ist auch in den Ausführungen der beiden Redner der großen Parteien zum Ausdruck gekommen. Ob der Herr Bundesrat Fiala anderer Meinung ist, das weiß ich nicht genau; nach seinen Ausführungen ist er es anscheinend, und so muß ich hier schon feststellen, daß ich mich wundere, daß es in Österreich doch noch einige Menschen gibt, die die Wohltat des Marshall-Plans nicht einsehen.

Ich wiederhole meinen Antrag und ersuche den Hohen Bundesrat, gegen diesen Gesetzes-

beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen. Damit gilt der Gegenantrag des Bundesrates Fiala als abgelehnt.

Der 6. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Jänner 1950, betreffend **Ausnahmebestimmungen für Ziviltechniker**.

Berichterstatter Ing. Lipp: Hoher Bundesrat! Das Bundesgesetz, betreffend Ausnahmebestimmungen für Ziviltechniker, basiert auf der Verordnung des Staatsamtes für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau vom 10. August 1945, die ursprünglich mit 30. Juni 1946 befristet war und deren Geltungsdauer dreimal im Verordnungswege verlängert wurde. Die Geltungsdauer dieser Ausnahmebestimmungen soll nun nach einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, das diese Verordnungen als verfassungswidrig aufgehoben hat, durch ein Gesetz aufrechterhalten werden.

Die Ausnahmebestimmungen bestanden im Ersatz der vorgeschriebenen Ziviltechnikerprüfung, die bisher bei den Landesregierungsämtern Wien und Graz abgehalten wurde, durch ein Gutachten der Ingenieurkammer und in der Verlegung der Zuständigkeit zur Erteilung einer Ziviltechnikerbefugnis, soweit sie noch beim Landeshauptmann verblieben ist, an das Bundesministerium für Handel und Verkehr.

Der Grund für die zuerst genannte Ausnahmebestimmung — Prüfungsersatz durch Gutachten — lag in den damaligen schwierigen Verkehrsverhältnissen und in dem Umstand, daß die vorgesehenen Prüfungskommissionen gar nicht gebildet werden konnten, und vor allem in der Erwägung, daß die Kammern mit den Prüfungen betraut werden sollen.

Da überdies beabsichtigt ist, diese Ausnahmeregelungen in das in Ausarbeitung begriffene Ingenieurkonsulentengesetz zu übernehmen, wird die Geltungsdauer der genannten Verordnung nun durch das Gesetz verlängert.

Das Gesetz enthält fünf Paragraphen. Der § 1 besagt im wesentlichen, daß an die Stelle der Prüfung das Gutachten der Ingenieurkammer tritt, das die Befähigung bescheinigt, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ziviltechnikerprüfung gegeben sind. Diese Voraussetzungen sind: der Nachweis der entsprechenden Fachstudien, der praktischen Verwendung, der österreichischen Staatsbürgerschaft und des unbescholtenen Lebenswandels. Ferner enthält dieser Paragraph die Bestimmung, daß über die Zulassung zur Begut-

achtung der Landeshauptmann am Sitz der Kammer entscheidet. Gegen eine Ablehnung der Zulassung steht die Berufung an das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau offen.

§ 2 setzt fest, daß die Kammer ihr Gutachten auf Grund der Beurteilung durch eine Kommission erstattet, die aus dem Landesbaudirektor als Vorsitzenden und zwei Ziviltechnikern des betreffenden oder eines verwandten Fachgebietes als Beisitzern besteht. Die Mitglieder der Kommission werden vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, die Beisitzer auf Vorschlag der Ingenieurkammer bestellt. Die Kommission gibt ihre Beurteilung nach der Befragung des Bewerbers über seine Kenntnisse in folgenden Wissensgebieten ab: Volkswirtschaftslehre, Österreichisches Verwaltungsrecht und die in das Fachgebiet des Bewerbers einschlagenden Gesetze und Verordnungen.

Der § 3 betrifft die Verleihung der Befugnis. Verleihungsbehörde ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau. Die Ansuchen gehen an den Landeshauptmann, in dessen Bereich der erwählte Berufssitz liegt. Der Landeshauptmann legt das begutachtete Ansuchen nach Anhörung der Ingenieurkammer dem Handelsministerium vor. Die Eidesleistung erfolgt beim Handelsministerium.

Das Gesetz tritt am 1. Jänner 1950 in Kraft, seine Wirksamkeit erlischt am 31. Dezember 1950. Die Vollziehung obliegt dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau.

Der wirtschaftspolitische Ausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetz befaßt und hat mich beauftragt, dem Hohen Bundesrate vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einwand zu erheben.

(Während dieses Referates hat Vorsitzender-Stellvertreter Weinmayer den Vorsitz übernommen.)

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.

Der 7. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Jänner 1950 über eine **Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes 1945 und der Gerichtsverfassungsnovelle 1947**.

Berichterstatter Pfaller: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß ist aus den sich ergebenden Notwendigkeiten im Gerichtswesen entstanden. Als unmittelbar nach der Befreiung Österreichs wieder geordnete Verhältnisse in der Rechtspflege geschaffen werden sollten, machte sich der Mangel an Richtern besonders fühlbar. Der Grund hierfür war, daß ein Teil

der Richter infolge ihrer Haltung während der nationalsozialistischen Zeit nicht weiter im Gerichtsdienste belassen werden konnte und nicht genug jüngere Richter wegen ihres zahlreichen Abganges zur Kriegsdienstleistung vorhanden waren.

Da aber die Auffüllung des Richterstandes wegen der vielen anfallenden Arbeit unerlässlich war, mußte die Justizverwaltung verschiedene Verordnungen und Maßnahmen treffen. So wurde einerseits für die älteren Richter die gesetzliche Altersgrenze bis Ende 1949 über das vorgesehene Maß hinaus erhöht, andererseits wurde zur Sicherung des Nachwuchses im Bundesgesetz vom 18. Juni 1946 die dreijährige Vorbereitungszeit der Richter auf eineinhalb Jahre gekürzt und durch die Gerichtsverfassungsnovelle vom 21. März 1947 die Ernennung eines Hilfsrichters zum Richter auch vor Vollendung des im Gehaltsüberleitungsgesetz vorgesehenen vierjährigen provisorischen Dienstverhältnisses ermöglicht. Beide Maßnahmen waren nur als vorübergehend gedacht und daher mit 31. Dezember 1949 befristet.

Wir stehen jetzt neuerlich vor der Tatsache, daß die Zahl der Richter nicht genügt, um die anfallende Arbeit in angemessener Zeit erledigen zu können. Infolge der geltenden Vorschriften können Richter, die die Altersgrenze erreicht oder bereits überschritten haben, seit Ende 1949 nicht mehr verwendet werden; dadurch scheiden 66 erfahrene Richter der höheren Standesgruppen aus dem Dienst, während erst sechs Richter neu ernannt werden konnten. Es war daher notwendig, die gegenständliche Vorlage einzubringen, damit der Dienst ordnungsmäßig weitergeführt werden kann.

Wie weit die Überlastung der Gerichte geht, zeigt die Tatsache, daß am 31. Oktober 1949 77.890 Akten unerledigt waren. Der Anfall im November 1949 betrug 30.560; in demselben Monat konnten nur 34.763 erledigt werden, demnach bleibt eine Zahl von 73.687 Akten, die auf ihre Erledigung warten. Dies ist aber nur ein Teil der Begründung, der noch durch weitere Beispiele ergänzt werden könnte.

Der vorliegende Entwurf sieht daher vor, daß Richteramtswarter bereits nach Zurücklegung von eineinhalb Jahren Vorbereitungszeit zur Richteramtprüfung zugelassen werden und daß Hilfsrichter, die noch nicht vier Dienstjahre aufweisen, bereits nach zwei einhalb Jahren Dienstzeit zu Richtern ernannt werden können. Würden diese Bestimmungen nicht geschaffen werden, dann stünden wir im Jahre 1950 durch den Abgang der 66 Richter vor einer Situation, in der die Rechtspflege

überhaupt nicht mehr möglich wäre, so daß wir in schwierige, ja chaotische Zustände kämen.

Der Verfassungsausschuß des Bundesrates hat sich mit dieser Vorlage beschäftigt und hat beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, diesem Gesetzesbeschuß die Zustimmung zu geben.

Bundesrat Dr. Klemenz: Hohes Haus! Es ist Ihnen allen bekannt, daß die Debatte über diese Regierungsvorlage im Nationalrat zu einigen wenig erfreulichen Zwischenfällen Anlaß gegeben hat. Ich will hier nicht die Schuldfrage erörtern, ich bin vielmehr der Meinung, daß gewisse Prämissen gefehlt haben, um wirklich eine ruhige, unvoreingenommene Debatte über dieses Gesetz durchzuführen. Ich war nicht und bin nicht Mitglied des betreffenden Nationalratsausschusses, ich habe aber dem Bericht der Parlamentskorrespondenz über die Sitzung dieses Nationalratsausschusses entnommen, daß der Abg. Dr. Pfeifer im Ausschuß den Standpunkt vertreten hat, daß man den Richtermangel in erster Linie durch eine Wiedereinstellung ehemals minderbelasteter Richter, welche die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen hierfür besitzen, beheben soll.

(Vorsitzender Vögel übernimmt wieder den Vorsitz.)

Die Nationalratsdebatte ist durch ein Mißverständnis von vornherein in ein schiefes Licht geraten, und zwar durch ein Mißverständnis des Berichterstatters, der, auf den Standpunkt des Abg. Pfeifer zurückkommend, bereits einleitend erklärt hatte, Dr. Pfeifer vertrete den Standpunkt, daß alle minderbelasteten Richter wieder eingestellt werden sollen. Ich betone nochmals, ich war nicht im Ausschuß, ich kann mich nur an das halten, was ich im Bericht der Parlamentskorrespondenz gelesen habe, und Sie alle, meine sehr Verehrten, müßten, wenn Sie sich diesen Bericht der Parlamentskorrespondenz anschauen würden, gleich mir feststellen, daß Herr Dr. Pfeifer eine solche Forderung nicht gestellt hat. Es wäre ja auch widersinnig gewesen, so etwas zu verlangen. Offenkundig liegt hier also ein Mißverständnis des Berichterstatters, des Herrn Abg. Dr. Häuslmayer vor, das immerhin zu einer gewissen Vergiftung der Atmosphäre beigetragen hat. Ich leite daraus keinen Vorwurf ab, aber es war tatsächlich so.

Außerdem, meine sehr Verehrten, handelt es sich hier um ein Justizgesetz im allerengsten Sinne des Wortes, und da mag es bedauerlich sein, daß im Nationalrat kaum ein Abgeordneter ist, der die Nöte und Sorgen der Justiz wirklich aus eigener Erfahrung kennt. Es sind zwar Rechtsanwälte im Nationalrat und auch hier im Bundesrat,

aber auch diese Herren möchte ich gewissermaßen nur als Zaungäste bezeichnen. Sie sehen die Probleme ja nur am Rande, sie sehen in ihrer Eigenschaft als Parteienvertreter bloß die Auswirkungen eines etwa unbefriedigenden Zustandes in der Justiz, sie können sich eventuell auch Gedanken darüber machen, worauf dies zurückzuführen ist, aber hinter die Kulissen sehen sie nicht, es sei denn, daß der eine oder andere Anwalt, wie es bei dem erfreulicherweise im allgemeinen guten Einvernehmen zwischen Richtern und Anwälten gelegentlich vorkommt, in einem privaten Gespräch von einem Richter etwas darüber hört. Aber das sind ja doch nur sporadische Fälle, und diese Mitteilungen können nur einen sehr mangelhaften und lückenhaften Einblick in die Verhältnisse gewähren.

Ich möchte das vorausschicken und dann den dringenden Appell an Sie, meine sehr Verehrten, richten, das Problem, das zur Diskussion steht, völlig ruhig, sachlich, leidenschaftslos und unvoreingenommen zu prüfen. Auch ich will mich bemühen, in diesem Sinne meine Ausführungen zu halten.

Zunächst einmal handelt es sich um ein Ausnahmsgesetz, und Sie alle werden mir darin beipflichten, daß Ausnahmsgesetze in der Regel etwas Unbefriedigendes sind (*Bundesrat Skritek: Das haben wir erfahren, was Ausnahmsgesetze sind!*), was freilich nichts daran ändert, daß sie mitunter notwendig sind. Es erhebt sich also zunächst einmal die Frage, ob auch heute noch eine zwingende Notwendigkeit für diese Ausnahmsregelung besteht. Wie war der Zustand im Jahre 1945? Auch die Justiz stand damals vor einem Trümmerhaufen. Der Personalstand war gering, denn es sind ja damals ungefähr zwei Drittel der Richter aus dem öffentlichen Dienst entfernt worden. Dadurch entstand eine ungeheure Arbeitsüberlastung, die sich praktisch so ausgewirkt hat, daß im Durchschnitt auf jeden Richter eine etwa zehnfache Arbeitsbelastung im Vergleich zum Jahr 1937 gekommen ist. Es kam noch etwas dazu, was die Arbeit ungeheuer erschwerte: die weitgehende Rechtsunsicherheit, das Nebeneinander von deutschen und von österreichischen gesetzlichen Bestimmungen; das Rechtsüberleitungsgesetz konnte begreiflicherweise nicht mit einem Hieb restlos Klarheit schaffen; es gab so gut wie gar keine Gesetzesausgaben, die auf den neuesten Stand gebracht waren, so daß also, ich möchte sagen „handwerksmäßige“ Schwierigkeiten dazu kamen.

Heute ist die Sachlage doch schon wesentlich günstiger. Der Personalstand in der Justiz ist heute bis auf einen kleinen Bruchteil aufgefüllt, die Arbeitsbelastung ist, im großen

gesehen, zurückgegangen. Es ist zwar richtig, daß sie in Zivilsachen ständig ansteigt, aber dieses Plus im Zivilsektor wird mehr als wettgemacht durch das Sinken des Anfalles von Strafsachen. Weiter kommt hinzu, daß wir heute jenen schweren Mangel der Rechtssicherheit, wie er 1945 und auch noch in den ersten Jahren nach dem Zusammenbruch bestanden hat, weitgehend überwunden haben.

Wenn ich also der Meinung bin, daß eine zwingende Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung dieser Ausnahmsregelung heute nicht mehr besteht, so weiß ich mich darin durchaus eins — zwar nicht mit dem Herrn Justizminister persönlich, aber mit einigen seiner Personalreferenten, mit denen ich am Tage nach der Nationalratssitzung über dieses Thema gesprochen habe.

Meine Herren, das Problem, um das es sich hier handelt, wird meines Erachtens vielleicht am deutlichsten und klarsten umrissen und beleuchtet durch zwei Äußerungen, die der ehemalige Bundesminister für Justiz, Herr Dr. Gerö, Ende 1947 und im August 1949 mir gegenüber getan hat. Sie werden mir zugeben müssen, daß Dr. Gerö, der ja von Beruf Richter und Staatsanwalt ist, als solcher einen klaren und objektiven Blick und Einblick in die Verhältnisse hat; und Sie werden auch zugeben müssen, daß Dr. Gerö damals bereits lange genug als Justizminister im Amt war, um auch von dieser Warte aus das Problem ruhig, sachlich und richtig beurteilen zu können. Ende 1947 sagte mir Dr. Gerö gelegentlich eines Privatgespräches, es erfülle ihn mit aufrichtiger Freude und Genugtuung, daß die Justiz bereits wertvolle Wiederaufbauarbeit geleistet habe und daß diese Wiederaufbauarbeit auch mehrfach ihm gegenüber von alliierter Seite anerkannt worden sei. Er nannte mir damals den einen oder den anderen Hochkommissar, ich weiß nicht mehr, wer es war, der ihn geradezu dazu beglückwünscht habe, daß auf dem Gebiet der Justiz die Wiederaufbauarbeit bereits am weitesten fortgeschritten sei. Dr. Gerö sagte mir damals allerdings auch, sosehr ihn das freue und mit Genugtuung erfülle, so sei er sich doch darüber klar, daß noch ein unendlich weiter und schwieriger Weg vor uns liege, um die Justiz wieder auf jenes Niveau zu bringen, das sie vor dem Jahr 1938 gehabt habe, ein Niveau, das nicht nur in Österreich, sondern darüber hinaus in der ganzen Welt allgemein anerkannt worden ist. Lange Jahre eines schwierigen Weges stünden uns noch bevor, um wieder auf dieses Niveau zurückzufinden, sagte mir also damals Dr. Gerö. Wenn nun Dr. Pfeifer diese Feststellung aus berufenstem Munde im Nationalrat wiederholt

und damit dem Herrn Abg. Altenburger Anlaß zu dem Zwischenruf gegeben hat, daß er die österreichische Richterschaft damit diffamieren wolle, so möchte ich dazu schon bemerken, von Diffamieren ist hier gar keine Rede. Man darf doch nicht Vogelstraußpolitik betreiben und sich mit Coué einreden, es ist sowieso alles gut und schön. Man muß den Mut haben, Fehler und Mängel zu erkennen, denn nur dann kann man die richtigen Mittel und Wege finden, sie zu bekämpfen und zu beheben. Schließlich ist Dr. Gerö meiner bescheidenen Auffassung nach hier als Justizminister kompetenter als der Herr Abg. Altenburger, der meines Wissens mehr Fachmann in der Lederbranche ist.

Im August 1949, kurz vor dem Regierungswechsel, hatte ich wieder einmal Gelegenheit, mit Dr. Gerö, der also damals noch Justizminister war, zu sprechen. Dabei kamen wir auf die Ausbildung des richterlichen Nachwuchses zu sprechen, und ich habe über diese Ausbildung Klage geführt. Dr. Gerö pflichtete mir sachlich rückhaltlos bei, fügte aber hinzu, man könnte den jungen Richtern keinen Vorwurf machen, denn es handle sich gewiß um eine kriegsbedingte Erscheinung. Die meisten dieser jungen Leute seien im Krieg gewesen oder gar die letzten Jahre an der Front gestanden, im Krieg und in der Nachkriegszeit seien sie auf der Universität mehr oder weniger durchgeschleust worden, ihre Gerichtspraxis sei auch nicht immer sachgemäß gewesen, zumal die Justiz damals selber mit ungeheuren Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt habe, der ungeheure Personalmangel habe bewirkt, daß man die jungen Leute vielfach geradezu dazu animiert habe, zur Richteramtprüfung anzutreten, und sie hätten die Prüfung auch bestanden, aber ein Prüfungszeugnis, meine Herren, besagt an sich noch nicht viel, theoretische Fähigkeiten sind noch nicht alles, die Erfahrung gilt zumindest genau so viel, besonders in diesem Beruf. Abschließend sagte mir damals Dr. Gerö, daß das Personalproblem in der Justiz daran krankte, daß ihr das „tragfähige Mittelalter“ fehlt, eben jene Leute, die nach 1945 aus dem Dienste eliminiert worden seien und unter denen sich doch eine erheblich große Zahl von Leuten befand, die sachlich absolut ausgezeichnet und politisch durchaus tragbar waren.

Meine Herren, wenn wir uns diese beiden Äußerungen dieses kompetenten Beurteilers vor Augen halten, glaube ich nicht fehlzugehen, wenn ich sage, daß das Problem, um das es sich hier handelt, nicht nur ein Quantitäts-, sondern ein Qualitätsproblem ist. Ich habe bereits erwähnt, daß die Justiz vor 1938 — richtiger vielleicht vor 1934 —

ein sehr hohes, in der ganzen Welt anerkanntes Ansehen und Niveau hatte. Ich habe auch gesagt, daß die Justiz 1945 vor einem Trümmerhaufen gestanden ist und vor der schier unlösbaren Aufgabe, diese Trümmer wegzuschaffen und wiederaufzubauen. Es ist keine Diffamierung der österreichischen Richterschaft, wenn man feststellt, daß wir das Ziel, das uns bei diesem Wiederaufbau gesteckt ist, gewiß noch nicht erreicht haben. So aner kennenswert es ist, daß wir auf diesem Weg schon sehr weit vorwärtsgeschritten sind, so fehlt doch noch einiges, und es wird noch einige Jahre intensivster sachlicher und vernünftiger Arbeit bedürfen, um dieses Ziel zu erreichen.

Das Ziel ist also die Wiederherstellung des hohen Niveaus der österreichischen Justiz. Dieses Ziel ist nicht erreichbar mit einer noch so großen Zahl von mangelhaft ausgebildeten Richtern, es ist eher, wenn auch vielleicht etwas schleppend, mit einer geringeren Zahl qualitativ hochwertiger Richter erreichbar. Soweit es sich um ein Qualitätsproblem handelt, ist an den heute noch nicht restlos befriedigenden Zuständen, wie bereits gesagt, vor allem die mangelhafte Ausbildung des Nachwuchses schuld.

Ich will mich nicht allzu lang wiederholen, ich habe schon auf die Studien in der Kriegszeit und in der ersten Nachkriegszeit hingewiesen. Die Gerichtspraxis, meine sehr verehrten Herren, besteht, wie Sie ja wissen, darin, daß ein solcher junger Doktor, der von der Universität kommt, zunächst das sogenannte Gerichtsjahr absolvieren muß. Er tritt bei irgendeinem Gericht ein, um in die Geheimnisse des Gerichtsbetriebes eingeweiht zu werden. Wie spielt sich das nun praktisch ab? Jeder, der mit den Verhältnissen vertraut ist, wird Ihnen bestätigen können, daß diese sogenannten Rechtspraktikanten in der Regel nur als Diktatkuli bei den Straf- und bei den Zivilverhandlungen verwendet werden. Zu einem eigenen selbständigen Denken, Überlegen und so weiter haben die jungen Doktoren bei dieser Beschäftigung begreiflicherweise nicht allzuviel Gelegenheit, und da eine große Not an brauchbaren Schriftführern herrscht, werden eben diese jungen Rechtspraktikanten fast nur als Schriftführer bei den Verhandlungen verwendet. Sie werden kaum einen jungen Richter, der soeben ernannt worden ist und in die Praxis hinaustritt, finden, der über eine Schulung und Erfahrung in Exekutionssachen verfügt, denn in den Exekutionsabteilungen werden diese Leute grundsätzlich nicht beschäftigt, weil es dort nicht allzuviel Schrift zu führen gibt. Auch von Grundbuchangelegenheiten hat kaum ein junger Richter

eine Ahnung, er ist vielmehr darauf angewiesen, was ihm ein mehr oder weniger erfahrener alter Grundbuchführer erzählt, oder auf das, was er ihm an Vorentwürfen vorlegt. Im ganzen großen Komplex der Außerstreisachen werden diese jungen Rechtspraktikanten nur ausnahmsweise verwendet, ja vielfach werden sie sogar nicht einmal im eigentlichen Gerichtsdienst verwendet, sondern in der Justizverwaltung, also etwa in einem Oberlandesgerichtspräsidium, wo sie praktisch Verwaltungsbeamte sind, also zum Beispiel bei der Gebäudeverwaltung und auf ähnlichen Verwaltungsgebieten beschäftigt werden.

In diesem Zusammenhang darf ich Ihnen als Illustrationsfaktum einen Fall schildern, der mir im Justizministerium mitgeteilt worden ist. Da hat es in einem Oberlandesgerichtsbezirk einen solchen jungen Rechtspraktikanten gegeben, der sofort zum Oberlandesgerichtspräsidium zur Dienstleistung gekommen und in Justizverwaltungssachen verwendet worden ist. Dieser Mann ist dann bei diesem selben Oberlandesgerichtspräsidium zur Richteramtprüfung angetreten und hat diese Prüfung auch mit Erfolg bestanden, was Sie als Laien wundern mag, aber einer, der die Verhältnisse kennt, wird darüber weniger überrascht sein. Dieser junge Richter kam nun zu einem sogenannten zweispännigen ländlichen Bezirksgericht — zweispännig nennt man die Gerichte, die mit zwei Richtern besetzt sind. Dort sollte dieser junge Mann als Strafrichter verwendet werden. Als er dies erfuhr, weinte er seinen Gerichtsvorsteher an und sagte ihm: Das kann ich nicht, ich habe ja in meinem ganzen Leben noch nie eine Strafverhandlung erlebt, ich weiß ja nicht, wie ich das Kappel aufsetzen und im Namen der Republik das Urteil verkünden soll. Darauf hat man ihn gefragt, ob er als Rechtspraktikant oder als Richter hergekommen ist. „Als Richter“, sagte er, „aber um Gottes willen, verpfuschen Sie mir nicht meine Karriere, kaum daß ich als Richter begonnen habe!“ So kam es zur Groteske, daß der Richter seinen Gerichtsvorsteher bat, ihm Unterricht im Strafrecht, und zwar gegen Honorar, zu geben. Der Gerichtsvorsteher unterzog sich dieser Tätigkeit und schulte den jungen Richter so lange, bis er als Strafrichter losgelassen werden konnte.

Ich glaube, dieser Fall ist überdies auch noch in einer anderen Richtung illustrativ. Dieser junge Richter kam nach einiger Zeit als Untersuchungsrichter zu einem Gerichtshof erster Instanz und hat sich dort dank seiner mangelhaften Erfahrung und Ausbildung — also mehr oder weniger entschuldbar — ein Disziplinarverfahren zuschulden kommen

lassen, worauf er mit Recht diszipliniert wurde. Daraufhin erfolgte strafweise seine Versetzung zu einem anderen Gericht. Man sollte nun meinen, daß er dann an ein Gericht gekommen ist, wo er gewissermaßen unter der Fuchtel eines strengen, erfahrenen Gerichtsvorstehers zu arbeiten hat, um die mangelnde Erfahrung nachzuholen. Nein, er ist an ein sogenanntes einspänniges Landgericht versetzt worden, wo der Teufel gute Nacht sagt und wo der junge Mann ganz allein auf sich gestellt war, ohne Anlehnungsmöglichkeit, ohne die Möglichkeit, jemanden um Rat zu fragen. Daß ein solcher Mann nun Gefahr läuft, sich jetzt erst recht kreuzweise zu überschlagen, ist wohl begreiflich und leicht einzusehen. Um aber dem Ganzen die Krone aufzusetzen: bevor dieser disziplinierte junge Richter den Dienst an seinem neuen Dienstort antrat, ging er zu seinem Präsidenten und sagte ihm: „Um Gottes willen, was soll ich dort draußen machen; dort bin ich der einzige Richter, ich habe in meinem Leben noch nie Zivilsachen bearbeitet, ich verstehe nichts davon.“ Gleichwohl wurde er dort eingestellt. Daß ein solcher Mensch nicht nur früher oder später wieder „Purzelbäume schlägt“, sondern daß er dann auch den schwarzen Punkt in seiner Konduite nicht wegbringen kann, ist ein Kapitel für sich. Früher war die Sache so, daß ein junger Richter nach Ablegung der Prüfung an ein mehrspänniges ländliches Bezirksgericht kam, sich dort mehrere Jahre in allen möglichen Referaten einarbeiten, sich, wie man so sagt, die Hörndl abstoßen mußte und daß er erst dann, zu einem sogenannten Vollrichter herangereift, zu einem einspännigen Bezirksgericht oder zu einem Gerichtshof oder zu einem Bezirksgericht am Sitz eines Gerichtshofes erster Instanz versetzt worden ist.

Hier in diesem Gesetzesbeschluß wird die vorzeitige Zulassung zur Richteramtprüfung von einer sehr guten Verwendung abhängig gemacht. Meine Herren, eine sehr gute Verwendung! — Recht schön. Aber zeigen Sie mir einen Richter, der einen ihm zuge teilten Schriftführer nicht mit „sehr gut“ qualifiziert. Denn die sehr gute Qualifikation ist heute neben der Bedürftigkeit — und wer ist heute schon nicht bedürftig! — Voraussetzung dafür, daß der Mann in den Bezug des Adjutums, der 400 S, kommt. Akademisch gesprochen, ist es gewiß nicht in Ordnung, daß man einen weniger begabten und weniger fähigen jungen Mann mit „sehr gut“ qualifiziert. Aber soziale Momente spielen doch mehr oder weniger dabei eine größere Rolle, und so werden eben diese jungen Leute von den Richtern, bei denen sie praktizieren, mit „sehr gut“ qualifiziert. Diese Qualifikation ist aber entscheidend, denn der

Oberlandesgerichtspräsident kennt seine Leute nur per Distanz, und beim Justizministerium ist diese Distanz nur noch größer.

Welches sind nun die Schäden einer solchen mangelhaften Ausbildung? Vorerst die bereits geschilderten sachlichen Schäden, daß der junge Richter überall mehr oder weniger hilflos herumplätschert, daß er sich nicht zu helfen weiß, daß er die Prozesse verschleppt, weil er nicht weiß, worauf es ankommt, Entscheidungen fällt, die der Sach- und der Rechtslage nicht gerecht werden. Das führt zu einer Häufung von Rechtsmitteln gegen die Entscheidungen und damit zu einer Überlastung der Rechtsmittelinstanzen, so daß selbst bei komplettem Personalstand letzten Endes doch keine Beschleunigung der Verfahren erzielt wird. Dabei dürfen aber jene zahlreichen Fälle nicht außer acht gelassen werden, in denen Fehlentscheidungen überhaupt nur ganz ausnahmsweise reparabel sind — ich meine das große Gebiet der sogenannten Bagatellprozesse. Die persönlichen Schäden für den Richter habe ich schon an Hand des geschilderten konkreten Falles aufgezeigt.

Damit komme ich zu einem anderen Kapitel, nämlich dem der Personalpolitik. Die Ernennung und Beförderung von Richtern erfolgt oft nicht nach streng sachlichen Gesichtspunkten. Ich habe vorher nur einen Fall herausgegriffen. Wenn ich nun einen anderen erwähnen darf, so handelt es sich hier um einen Mann, der schon lange Zeit Landesgerichtsrat war, also der zweiten Richterstandsgruppe angehört hat, aber noch nie eine Zivilprozeßverhandlung geführt und noch nie ein Urteil in Zivilsachen gefällt hatte. Ich bin also der Meinung, daß die derzeitige Art der Ausbildung nur allzuoft mangelhaft ausgebildete und deshalb ungeeignete Richter hervorbringt und daß darüber hinaus auch die Personalpolitik nicht immer sachgemäß und richtig ist.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch etwas erwähnen. Das Bundesministerium für Justiz hat sich selber Richtlinien für die Beförderung von Richtern geschaffen, beispielsweise, daß vor Vollendung von zwölf Dienstjahren ein Richter nicht Landesgerichtsrat werden kann, vor Vollendung von sechzehn oder achtzehn Dienstjahren nicht Senatsvorsitzender und so weiter. Meine Herren! Dieses System führt meines Erachtens nur zur Züchtung der Mittelmäßigkeit, denn wenn ich weiß ...

Vorsitzender: Herr Doktor, die Stenographen bitten, etwas lauter zu sprechen. (*Ruf: Man hört sehr schlecht!*)

Bundesrat Dr. Klemenz (fortsetzend): Spreche ich so leise? (*Zwischenrufe: Man versteht kein Wort!*) Wäre ich früher darauf aufmerksam gemacht worden, dann hätte ich sofort lauter gesprochen.

Das führt zur Züchtung der Mittelmäßigkeit; denn wenn er weiß, daß er vor Vollendung von zwölf Dienstjahren nicht Landesgerichtsrat werden kann, vor Vollendung von sechzehn oder achtzehn Dienstjahren nicht Senatsvorsitzender, andererseits aber bei der geringen Zahl von Richtern — schon der Dienstplan sieht nur eine verhältnismäßig geringe Zahl von Richterstellen vor — mit Ablauf von zwölf Dienstjahren sowieso Landesgerichtsrat wird und mit Ablauf von sechzehn oder achtzehn Dienstjahren sowieso Senatsvorsitzender, dann dürfen Sie es keinem Richter verargen, wenn er sich sagt, was habe ich davon, wenn ich mich im Dienst zerreiße, ich komme doch nicht früher vorwärts, und das führt letzten Endes zu der von mir sogenannten Züchtung der Mittelmäßigkeit.

Wenn wir das Problem von der quantitativen Seite betrachten, so bin ich, meine sehr verehrten Herren, der Meinung, daß diesem Problem, von dieser Seite aus gesehen, wenigstens zum Teil durch eine weitere Ausschöpfung der noch außer Dienst befindlichen minderbelasteten Richter und Staatsanwälte Rechnung getragen werden kann, selbstverständlich soweit diese politisch tragbar sind.

Ich darf in dieser Richtung wieder auf die Äußerung des ehemaligen Herrn Justizministers vom August 1949 hinweisen. Wenn der derzeitige Herr Bundesminister für Justiz im Nationalratsausschuß seiner Auffassung Ausdruck gegeben hat, daß nur noch vier bis fünf Richter aus diesem Reservoir herausgeholt werden könnten, so erlaube ich mir die Richtigkeit dieser Schätzung zu bezweifeln. Meine Herren! Ich glaube, nahezu jeder von Ihnen wird den einen oder den anderen ehemals minderbelasteten, noch nicht wieder-eingestellten Richter oder Staatsanwalt kennen, dem er selber das Zeugnis ausstellen wird; außer dem Umstand, daß der Mann PG war, liegt ihm politisch nichts zur Last und man kann dem Mann nichts vorwerfen, er könnte also doch wohl wieder eingestellt werden. Auch da muß ich sagen, daß diese meine Auffassung auch von Herren des Justizministeriums vor vierzehn Tagen mehrfach mit Entschiedenheit geteilt worden ist.

Wenn ich mir andererseits aber vor Augen halte, daß im Mai 1948, als sich die Minderbelastetenamnestie so langsam am Horizont abzeichnen begonnen hat, ein Oberlandesgerichtspräsident diese Maßnahme mit aller Entschiedenheit abgelehnt und sich mir gegen-

über geäußert hat, Leute, die mit einer solchen Amnestie spielten, seien Staatsverräter und Volksfeinde und so weiter, und solange er hier Oberlandesgerichtspräsident sei, solange hätten die minderbelasteten Nationalsozialisten in seinem Bezirk nichts zu erwarten, dann, meine Herren, müssen Sie mir schon gestatten, die Frage anzuknüpfen, ob dieser Oberlandesgerichtspräsident wirklich mit absoluter Sachlichkeit und Unvoreingenommenheit das Problem der Wiedereinstellung ehemals minderbelasteter Richter in seinem Oberlandesgerichtsbezirk prüft und ob seine Anträge an das Justizministerium auch dementisprechend sind.

Noch etwas. Es ist mir mitgeteilt worden, daß das Justizministerium in der letzten Zeit an die Wiedereinstellung einiger minderbelasteter Richter gedacht hatte, gegen die wirklich nichts vorliegt und die von allen Stellen positiv beurteilt sind, doch davon wieder abgesehen hat, weil diese Leute inzwischen das 60. Lebensjahr vollendet haben. Es handelt sich dabei um Leute, die im Ruhestand sind und eine Pension beziehen. Meine Damen und Herren! Ich erlaube mir die Frage, ob es nicht vielleicht zweckmäßig wäre, doch auch von dieser Richtlinie abzuweichen und den einen oder anderen Richter, bei dem die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen zutreffen, unbeschadet seines Alters von 60 Jahren einzustellen. Der Mann könnte immerhin noch einige Jahre dienen und der Staat könnte sich die Pension für diese Zeit ersparen.

Der Herr Bundesminister für Justiz hat im Justizausschuß davon gesprochen, daß der Richterstand gegenüber der Rechtsanwaltschaft die bedeutend gehobenere und verantwortungsvollere Stellung hat. Diese Äußerung hat mich etwas befremdet, weil sie aus dem Munde eines Rechtsanwaltes stammt. Ich habe vor der Rechtsanwaltschaft im großen und ganzen genau die gleiche Hochachtung wie vor der Richterschaft. Mehr oder weniger fähige Leute gibt es da und dort, das kann aber das Gesamturteil nicht beeinträchtigen. Ich bin der Meinung, daß, wenn man schon einen Unterschied macht, dieser nur ein funktioneller und kein gradueller sein kann. Beide sind Diener am Recht, nur von einem anderen Gesichtspunkt oder besser gesagt, von einer anderen Plattform aus.

Aber wenn schon der Herr Justizminister mit dieser seiner Äußerung recht hat, dann sollte man doch glauben, daß auch die selbstverständliche Konsequenz daraus gezogen wird. Sie wissen, daß ein Rechtsanwalt eine siebenjährige Praxis nachweisen muß, bevor er unter eigener Verantwortung als Rechts-

anwalt arbeiten kann. Der nach der Ansicht des Herrn Justizministers in einer bedeutend gehobeneren und verantwortungsvolleren Stellung befindliche Richter soll aber nach dieser Vorlage unter Umständen schon nach zweieinhalb Jahren sein Barrett aufsetzen und im Namen der Republik Urteile verkünden können, und in vielen Fällen sogar inappellable Urteile!

Wenn Sie mich — nachdem ich bisher eine negative Kritik geübt habe — fragen, worin ich eine Abhilfe sehe, möchte ich eines vorausschicken: unter keinen Umständen eine Abhilfe auf Kosten des Ansehens und der Qualität der Justiz, also letzten Endes zum Nachteil von Volk und Staat! Andererseits sollen aber die Interessen der Jugend im Rahmen des Möglichen selbstverständlich gewahrt werden. Deshalb bin ich der Meinung, daß zunächst einmal eine streng sachliche, von starren Richtlinien freie Personalpolitik bei Ernennungen und Beförderungen Platz zu greifen hat. Dann die vierjährige Ausbildung, wie sie früher war und wie sie sich durchaus bewährt hat, aber Hand in Hand damit — und hier verdanke ich eine Anregung einigen Herren des Justizministeriums selbst — die eheste Erlassung einer Ausbildungsordnung. Meine Herren! Es besteht ja auch heute eine Vorschrift, wonach die jungen Rechtspraktikanten, Richteramtsanwärter usw. möglichst in allen Zweigen der Justiz sachgemäß auszubilden sind. Ich habe Ihnen aber bereits geschildert, wie das in der Praxis aussieht, daß nämlich zum Beispiel kaum einer in Exekutionssachen eine Erfahrung hat, selten in Grundbuchsachen und Außerstreitsachen. Ich bin der Meinung, daß eine Ausbildungsordnung, die genau vorschreibt, so und so viele Monate hast du erfolgreiche Verwendung in dem und so und so viele in jenem Zweige der Justiz nachzuweisen, unbedingt wünschenswert wäre. Sie würde in weitgehendem Maße eine entsprechend sachgemäße Ausbildung des richterlichen Nachwuchses gewährleisten. Zu dem Problem der Wiedereinstellung bewährter und erprobter Richter und Staatsanwälte, soweit sie politisch tragbar sind, habe ich bereits Stellung genommen.

Auch noch einige andere Vorschläge, die im Nationalrat von unserer Fraktion in einem Entschließungsantrag festgelegt worden sind, möchte ich mir zu eigen machen.

Wenn man schon den jungen Leuten wieder die normale vierjährige Ausbildungszeit zumutet, dann muß man ihnen natürlich auch das wirtschaftliche Durchstehen dieser Zeit ermöglichen. Einerseits also eine strenge Siebung der Leute, wir wollen nicht Rechtspraktikanten züchten, die kein Interesse am

Justizdienst, überhaupt kein Interesse an der Rechtspflege und an ihrer Ausbildung haben, wir wünschen aber andererseits für die brauchbaren Rechtspraktikanten eine Vermehrung der Zahl der Unterhaltsbeiträge und nicht deren Beschränkung auf 400 — ich glaube, die Zahl ist richtig —, ferner Hand in Hand damit eine soziale Betreuung dieser jungen Leute, also die Bereitschaft, ihnen die Krankenkasse usw. zu geben. Letzten Endes wäre vielleicht auch eine frühere Übernahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst zu erwägen, weil das mit einer materiellen Besserstellung für den jungen Mann verbunden ist, der von seinen 400 S auf rund 650 S kommt. Eventuell auch die frühere Zulassung zur Prüfung — dagegen ist vielleicht auch noch nichts einzuwenden. Aber um Gottes willen ja nicht vor Vollendung einer vierjährigen Praxis, bevor der Mann wirklich einigermaßen auf eigenen Füßen stehen kann, ihn als Richter hinauslassen!

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Abschließend kann ich noch sagen: darüber was ich Ihnen hier ausgeführt habe, habe ich vorher mit verschiedenen Leuten Fühlung genommen, ich habe meine Gedanken verschiedenen Gruppen entwickelt, ich habe mit Richterkollegen — und da waren Leute aus den verschiedensten politischen Lagern darunter — gesprochen, ich habe mit Rechtsanwälten darüber gesprochen, ich habe sogar mit jungem, vernünftigem Nachwuchs gesprochen, und letzten Endes, habe ich mit einigen Herren im Justizministerium darüber gesprochen, und alle, ausnahmslos, haben mir rückhaltlos beigeppflichtet.

Meine Fraktion ist aus diesen absolut sachlichen Erwägungen im Interesse der Qualität der Rechtspflege und des Ansehens der Justiz nicht in der Lage, diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates zuzustimmen. Ich erlaube mir vielmehr, namens meiner Fraktion einen Antrag zu überreichen, wonach der Bundesrat beschließen wolle, gegen diesen Gesetzesbeschluß Einspruch zu erheben.

Die Begründung lautet (*liest*): „Der Einspruch richtet sich nur gegen den Art. II des Gesetzentwurfes, nach welchem noch bis zum Ende des Jahres 1951 die Ernennung eines Hilfsrichters zum Richter auch vor Vollendung des vierjährigen provisorischen Dienstverhältnisses, also unter Umständen auch schon nach einem nur 2½-jährigen provisorischen Dienstverhältnis, gestattet sein soll. Diese durch die Gerichtsverfassungsnovelle 1947 eingeführte außerordentliche Maßnahme noch weiter aufrechtzuerhalten, besteht um so weniger eine zwingende Notwendigkeit, als

sie sich bisher zum Nachteil der Rechtspflege ausgewirkt hat.

Die im Dienstpostenplan vorgesehenen Richterstellen sind derzeit nur zu einem geringen Bruchteil nicht besetzt. Es muß deshalb auch ohne die in Frage stehende außerordentliche Maßnahme möglich sein, den Gerichtsbetrieb in den nächsten Jahren ohne wesentliche Schwierigkeiten fortzuführen, und zwar um so eher, als dies schon bisher und insbesondere in den ersten Jahren nach 1945 unter wesentlich ungünstigeren Bedingungen (geringere Zahl von Richtern, stärkerer Arbeitsanfall, vielfach unklare und unübersichtliche Rechtsverhältnisse) gelungen ist. Eine Abkürzung des provisorischen Dienstverhältnisses bedingt unvermeidlich mehr oder minder erhebliche Ausbildungsmängel der jungen Richter. Die Folgen hievon sind mehr als früher Verfahrensmängel, eine unverhältnismäßig lange Dauer der Verfahren, unrichtige Entscheidungen, eine Überlastung der Rechtsmittelgerichte (sofern diese überhaupt angerufen werden können), eine mangelhafte oder sonst nicht sachgemäße Anleitung oder Belehrung rechtsunkundiger Parteien, erhöhter Prozeßkostenaufwand usw., also eine erhebliche Beeinträchtigung der Güte der Rechtspflege und damit eine Schädigung des Ansehens der Justiz.

Zur Vermeidung dieser Schäden und aller aus ihnen resultierenden weiteren Gefahren wird die österreichische Richterschaft, die schon bisher im Dienste stets eine anerkanntswerte Opferbereitschaft und Einsicht bewiesen hat, bereit sein, auch weiterhin durch äußerste Anspannung ihrer Kräfte die vorübergehende, verhältnismäßig kurze Zeit eines Richtermangels zu überbrücken. Davon abgesehen kann diesem Richtermangel durch eine weitere Wiedereinstellung bewährter und erfahrener, ehemals minderbelasteter Richter, soweit sie in politischer Hinsicht tragbar sind, Rechnung getragen werden — das Reservoir an solchen ist nach der Ansicht des Bundesrates bisher noch keineswegs erschöpft.“

Vorsitzender: Ich fasse diesen Antrag als Gegenantrag zum Antrag des Berichterstatters auf. Wir werden, wie im früheren Fall, über den Antrag nicht gesondert abstimmen, sondern zunächst über den Antrag des Berichterstatters.

Berichterstatter **Pfaller (Schlußwort):** Ich bitte das Hohe Haus, dem Gesetzentwurf die Zustimmung zu geben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen, damit ist der Antrag Dr. Klemenz auf Einspruch abgelehnt.

Der 8. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Jänner 1950, womit das **Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz 1949**, BGBl. Nr. 276/1949, **abgeändert wird.**

Berichterstatter **Millwisch**: Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates betrifft eine Terminverlängerung des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949, und zwar wird der Termin vom 31. Dezember 1949 auf den 31. Dezember 1950 verlängert.

Diese Verlängerung im § 3, Abs. 1 und im § 4, Abs. 3 erweist sich als notwendig, weil es sich in diesen Paragraphen um Menschen handelt, von denen man annimmt, daß sie ein Anrecht darauf haben, die österreichische Staatsbürgerschaft wieder zu erlangen, aber auf Grund der kurzen Laufzeit des Gesetzes — die Staatsbürgerschaftsrechtsnovelle wurde erst im Juli 1949 veröffentlicht — nicht die Möglichkeit gehabt haben, rechtzeitig ihr Recht geltend zu machen.

Es handelt sich zunächst um die Frauen, die auf Grund der Eheschließung vor dem 27. April 1945 nicht mehr die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und die, auch wenn sie derzeit im Ausland leben, auf Grund des Gesetzes das Recht haben, durch eine entsprechende Erklärung die österreichische Staatsbürgerschaft wieder zu erlangen, und ferner um die Gruppe von Menschen, die seinerzeit aus politischen Gründen ausgebürgert wurden und nun einen Antrag auf Widerruf dieser Ausbürgerung einbringen können.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit der Novelle befaßt und schlägt dem Hohen Hause vor, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der letzte Punkt der Tagesordnung ist die Wahl von 13 Mitgliedern und 13 Ersatzmitgliedern für den **ständigen gemeinsamen Ausschuß im Sinne des § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948.**

Vorsitzender: Diese Wahl ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen.

Demnach entfallen auf die ÖVP 7 Mitglieder und 7 Ersatzmitglieder, auf die SPÖ 5 Mitglieder und 5 Ersatzmitglieder, auf den VdU 1 Mitglied und 1 Ersatzmitglied.

Es sind mir demgemäß folgende Vorschläge zugegangen (*liest*): Als Mitglieder: Für die ÖVP Dr. Fleischacker, Gugg, Ing. Dr. Lechner, Mädl, Salzer, Vögel, Weinmayer;

für die SPÖ: Adlmannseder, Freund, Herke, Klein, Millwisch;

für den VdU: Dr. Klemenz.

Als Ersatzmitglieder: für die ÖVP Dr. Lugmayer, Ober, Haller, Großauer, Hack, Pötsch, Ing. Ferschner;

für die SPÖ Moßhammer, Hladnik, Krammer Wastl, Riemer;

für den VdU Dr. Ulmer.

Der Vorschlag des Vorsitzenden, die Wahl durch Händezeichen vorzunehmen, wird genehmigt und der verlesene Wahlvorschlag angenommen.

Vorsitzender: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 15 Uhr 25 Minuten.